

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 4

Jahrgang 2013

Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Ordentliche Kammerversammlung am 23. November 2013
2. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg
3. Finanzämter Frankfurt (Oder) und Fürstenwalde werden gemeinsame Behörde
4. Bekanntmachung zur Steuerberaterprüfung 2014
5. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
hier: Prüfungsergebnisse und Fristen 2014
6. Jahresmeldungen für Steuerberatungsgesellschaften nach § 50 DVStB
7. Zugang zum Internet der Steuerberaterkammer Brandenburg
8. Seminarveranstaltungen 2014
hier: Voraussichtliche Termine
9. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2014 am 19. und 20. Mai in Berlin
10. Vollmachtsdatenbank in den Startlöchern
11. BMF veröffentlicht Vollmachtsformular
12. Berechtigungsmanagement für die so genannte vorausgefüllte Steuererklärung
13. Ergebnisse des Statistischen Berichtssystems für Steuerberater (STAX 2012)
14. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.10.2013 bis 31.12.2013
15. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern
16. Abwehr unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung
17. Erreichbarkeit der Geschäftsstelle zum Jahreswechsel 2013/2014

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

18. Unzulässige Buchhalterwerbung hier: Landgericht Kiel, Urteil vom 18.09.2013 – 14 O 65/13 –

19. Unzulässige Werbung für Hilfeleistung in Steuersachen
hier: Urteil des Landgerichts Potsdam vom 14.10.2013 – 2 O 278/11 –
20. Finanzgerichtliche Entscheidungen
21. BFH-Urteil zu grobem Verschulden des Steuerberaters bei Verwendung einer „komprimierten“ ELSTER-Einkommensteuererklärung
22. OLG Düsseldorf zu den Grenzen des Zurückbehaltungsrechts
23. Berufspflichtverletzung bei Nichtherausgabe von Unterlagen eines früheren Mandanten an den Nachfolgeberater ohne Zurückbehaltungsrecht
24. Auftragsdatenverarbeitung – Was ist zu beachten?
25. Meldepflicht von Datenpannen
26. Haftung des Steuerberaters wegen verspäteter Insolvenzantragstellung
27. Verbot der gewerblichen Tätigkeit
28. Entscheidungen zum Gebührenrecht
29. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

III. Ausbildung/Fortbildung

30. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen
31. Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen
32. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Schulbegleitender und prüfungsvorbereitender Unterricht
33. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Die aktuelle Ausbildungssituation
34. Ausbildungsmarketing der Steuerberaterkammer Brandenburg
35. Schülerpraktika hier: Unterstützung durch Praktikantenpaket

Telefon: (0331) 888 52-0
Telefax: (0331) 888 52 22
E-Mail: info@stbk-brandenburg.de
Internet: www.stbk-brandenburg.de

Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse
Konto-Nr. 3503008003
Bankleitzahl 16050000
IBAN DE17160500003503008003
BIC WELADED1PMB

Geschäftsstelle: Tuchmacherstraße 48 B
14482 Potsdam

36. Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen
37. Berufliche Fortbildung zum/zur „Fachassistent/in für Lohn und Gehalt“
hier: Einführung einer Fortbildungsprüfung

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

38. Umsatzsteuerliche Gutschriften
39. Anrechnung ausländischer Steuern in § 34c EStG; Verfahren bis zu einer gesetzlichen Umsetzung des EuGH-Urteils vom 28. Februar 2013 in der Rs. C-168/11
40. Anrufung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Buchwertübertragung bei beteiligungsidentischen Personengesellschaften
41. Höhe des Erbschaftsteuerfreibetrages bei Wohnsitz in einem Drittstaat verstößt gegen die Kapitalverkehrsfreiheit
42. Umsetzung der EuGH-Entscheidung vom 28. Februar 2013 in der Rs. C-544/11 (Petersen, Petersen ./, Finanzamt Ludwigshafen)
43. Reform des Ordnungsgeldverfahrens
44. Vollmachtsdatenbank – amtliches Vollmachtsformular
45. Elektronische LohnsteuerAbzugsMerkmale (ELStAM) – Information zum Jahreswechsel
46. Vorausgefüllte Steuererklärung
hier: Schreiben des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg vom 14. November 2013
47. BMF-Schreiben zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ab 1. Januar 2014
hier: Rundschreiben der Bundessteuerberaterkammer vom 7. Oktober 2013
48. BMF-Schreiben zu den Änderungen der §§ 14, 14a UStG durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz
49. Genehmigungspflichtiges Einlagengeschäft i. S. v. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG bei Personenhandelsgesellschaften
50. Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
hier: Presseinformation

V. Europafragen/Verschiedenes

51. 7. INTERNATIONALER DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2014 - VEREINIGTES KÖNIGREICH am 25. und 26. September 2014 in Bristol
52. Bundessteuerberaterkammer legt steuerpolitische Empfehlungen vor

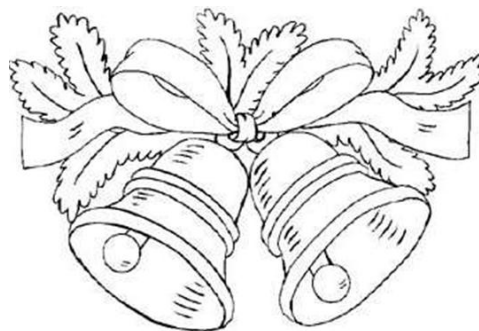
53. 8. Deutsche Meisterschaften der Steuerberater und Steuerberaterinnen im Marathon
54. Tagungsband „Die Neuregelung der Selbstanzeige und ihre Probleme in der Praxis“ veröffentlicht
55. Termine der Bundessteuerberaterkammer
56. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum vom 01.10.2013 bis 31.12.2013

VI. Termine

VII. Anlagen

- Steuerberaterkammer Brandenburg
hier: Rundschreiben 2/2013 – Jahresmeldungen für Steuerberatungsgesellschaften nach § 50 DVStB
- Bundessteuerberaterkammer
hier: Seminarprogramm 2014, 1. Halbjahr
- Bundessteuerberaterkammer/DATEV
hier: Werbeblatt Kooperationsseminar
- Bundessteuerberaterkammer
hier: Werbeblatt „Update: Aktuelles zur Rechnungslegung
- Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V.
hier: Werbeblatt Lehrgang zum/r „Fachberater/in für Internationales Steuerrecht“
- Bundessteuerberaterkammer
hier: Flyer 7. Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress Bristol 2014
- Bundessteuerberaterkammer
hier: CD-ROM, 37. Ergänzungslieferung Berufsrechtliches Handbuch
- DWS Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
hier: Doppelwerbeblatt
- DWS Steuerberater-Online-GmbH
hier: Werbeblatt – Das Fortbildungsportal
- STATAx Stollfuß-Medien
hier: Werbeblatt
- Agenda Informationssysteme GmbH & Co. KG
Rosenheim
hier: Werbeblatt
- Institut für Unternehmensforschung und Unternehmensführung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg e.V.
hier: Werbeblatt

*Die Steuerberaterkammer
Brandenburg wünscht ein frohes
Weihnachtsfest und ein gesundes
und erfolgreiches Jahr 2014 !*



Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

mit der Einrichtung einer bei den Steuerberaterkammern angesiedelten Vollmachtsdatenbank wird den Berufsangehörigen die Möglichkeit eröffnet, über ein komfortables Massenverfahren die bei der Finanzverwaltung von Dritten hinterlegten Daten einzusehen, zu überprüfen und in die Steuererklärungen ihrer Mandanten zu übernehmen. Die Finanzverwaltung wird ab dem Veranlagungszeitraum 2013 für die Veranlagungsarbeit eine Ausfüllhilfe bereitstellen, die auch vom Berufsstand genutzt werden kann. Das ist praktisch nur dann umsetzbar, wenn dem Steuerberater ein direkter Zugriff auf die bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlich relevanten Daten der Mandanten ermöglicht wird.

Die Vollmachtsdatenbank gestattet diesen sicheren und medienbruchfreien Zugriff auf die bei der Finanzverwaltung elektronisch gespeicherten Daten der Mandanten und verwaltet die standardisierten elektronischen Vollmachten. Sie ersetzt die aufwendige Verwaltung der persönlichen Identifikationsnummern der Mandanten für ELSTER-Online. Die Vollmachtsdatenbank kann damit zu einer Arbeitserleichterung, Zeitersparnis sowie zur Vereinfachung der Prozesse rund um die Steuerberatung führen und einen Beitrag zur Minimierung von Fehlerquellen leisten. Weitere Informationen zur Vollmachtsdatenbank erhalten Sie in diesem Mitteilungsblatt.

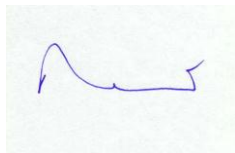
Die Ordentliche Kammerversammlung am 23. November 2013 hat festgestellt, dass die Steuerberaterinnen und Steuerberater im Land Brandenburg auch unter nicht leichter werdenden Bedingungen eine erfolgreiche Entwicklung genommen haben.

Neben der Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer, in dem u. a. eine sparsame Mittelverwendung und eine ordnungsgemäße Buchführung bescheinigt wurden, hat die Mitgliederversammlung den Haushalt sowie den Kammerbeitrag für das Jahr 2014 beschlossen. Ich möchte mich an dieser Stelle bei den vielen ehrenamtlich tätigen Kolleginnen und Kollegen sehr herzlich bedanken, ohne deren Tätigkeit eine berufliche Selbstverwaltung mit ihren vielfältigen Aufgaben nicht zu organisieren wäre.

Ich möchte alle Kolleginnen und Kollegen bitten, sich unter Berücksichtigung des demografischen Wandels um qualifizierte Nachwuchskräfte zu bemühen und im Rahmen des Möglichen für das kommende Ausbildungsjahr 2014/2015 Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auf die Bedeutung von Schülerpraktika aufmerksam machen, die ausschlaggebend für eine erfolgreiche Berufswahl sein können. Auch die berufliche Fortbildung zum/zur „Fachassistent/in für Lohn und Gehalt“ könnte für unsere Kanzleien und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Interesse sein. Näheres dazu finden Sie in diesem Mitteilungsblatt.

Abschließend möchte ich Ihnen, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kanzleien, ein frohes Weihnachtsfest wünschen. Ich verbinde dies mit allen guten Wünschen für das Jahr 2014!

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Meier', on a light blue background.

Meier
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. Ordentliche Kammerversammlung am 23. November 2013

Die Mitgliederversammlung der Steuerberaterkammer Brandenburg fand am 23.11.2013 im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder statt. Nach der Genehmigung der Tagesordnung und der Erledigung der erforderlichen Regularien erstatteten der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, sowie die Vizepräsidentin, Frau Gabriela Starck, den Tätigkeitsbericht des Vorstandes. Präsident Meier ging in seinem Bericht auf wesentliche berufs- und steuerpolitische Entwicklungen sowie die Arbeit des Vorstandes im zu Ende gehenden Jahr 2013 ein. Er berichtete u. a. zu folgenden Schwerpunkten:

- Entwicklung des Berufsstandes im Jahre 2013 anhand ausgewählter Kennziffern,
- Errichtung einer Vollmachtsdatenbank,
- Einführung von Kammerausweisen für jedes Kammermitglied,
- Befugnisweiterungen für Buchhalter und Bilanzbuchhalter,
- Ergebnisse der STAX-Umfrage.

Es komme künftig darauf an, dass die Steuerberater als Organe der Steuerrechtspflege unter den Bedingungen des sich verschärfenden Wettbewerbs die Leistungsfähigkeit in den Kanzleien so optimieren, dass Mandanten-erwartungen, Mandantenbindungen und die Mandanten-neugewinnung positiv beeinflusst werden. Ausführlich berichtete Präsident Meier über die Errichtung und die Funktionsweise der bei den Steuerberaterkammern zu errichtenden Vollmachtsdatenbanken.

Ein weiterer Schwerpunkt des Berichts war die mögliche Befugnisweiterung auf dem Gebiete der Hilfeleistung in Steuersachen gewerblich tätiger Berufsgruppen.

Vizepräsidentin Gabriela Starck machte deutlich, dass die Vorstandsarbeit auf dem Gebiet der Berufsausbildung auf die Gewinnung qualifizierter Mitarbeiter für die Kanzleien gerichtet sei. Von außerordentlicher Bedeutung für das erfolgreiche Bestehen im Wettbewerb mit anderen Anbietern unter den Bedingungen sich verändernder Aufgabenfelder seien gut ausgebildete Mitarbeiter in den Kanzleien. Demografisch bedingt werde die Anzahl der Ausbildungsplatzbewerber in den nächsten Jahren im Land Brandenburg weiter zurückgehen. Fachkräftemangel in den Kanzleien sei vorhersehbar. Deshalb sei der Berufsstand aufgerufen, sich um die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen und die Gewinnung geeigneter Bewerber zu kümmern.

Frau Starck berichtete des Weiteren über die geplante Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“.

In der sich anschließenden Diskussion wurden Fragen zur Berufsausbildung, Vollmachtsdatenbank und Kam-

merausweisen sowie unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen angesprochen.

Die Kammerversammlung billigte einstimmig den Bericht des Vorstands und erteilte dem Vorstand einstimmig für seine Tätigkeit Entlastung.

Nach dem Bericht der Rechnungsprüfer genehmigte die Kammerversammlung einstimmig den Jahresabschluss für das Jahr 2012 und die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung 2014.

Der Kammerbeitrag für das Jahr 2013 wurde einstimmig in Höhe von EUR 400,00 je Kammermitglied beschlossen.

Zu stellvertretenden Rechnungsprüfern wurden

Frau Miriam-Manuela Stark, Steuerberaterin, Schönefeld, Herr Sebastian Groß, Steuerberater, Demerthin,

gewählt.

Die Kammerversammlung fasste einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Die Mitgliederversammlung der Steuerberaterkammer Brandenburg als oberstes Organ der im Land Brandenburg niedergelassenen Steuerberaterinnen und Steuerberater lehnt jede Erweiterung der Befugnisse für Personen außerhalb des Geltungsbereichs des § 3 Steuerberatungsgesetz ab. Sie spricht sich insbesondere gegen Befugnisweiterungen auf den Gebieten der Einrichtung der Buchhaltung und der Lohnbuchhaltung, der Erstellung und Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und der Durchführung vorbereitender Abschlussarbeiten sowie gegen die Einräumung zur Befugnis der Einnahmen-Überschussrechnungen (EÜR) nach § 4 Abs. 3 EStG und der Bilanzerstellung für Betriebe bis zu einem Umsatz von 500.000,-EUR aus. Neben den Auswirkungen auf den Verbraucherschutz und das Steueraufkommen sieht die Mitgliederversammlung eine massive Bedrohung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen in Folge einer Erweiterung der Befugnisse.
2. Die Mitgliederversammlung spricht sich dafür aus, die Verfolgung unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen einschließlich Überschusswerbung auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften fortzusetzen, um die Belange des Verbraucherschutzes zu wahren und das Steueraufkommen des Staates zu sichern.
Steuerberaterinnen und Steuerberater haben ihre hohe fachliche Qualifikationen durch eine staatliche Prüfung nachgewiesen und müssen sich aufgrund der ihnen durch das Steuerberatungsgesetz auferlegten Fortbildungspflicht ständig fortbilden. Sie unterliegen einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht und unterhalten eine gesetzlich vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung.

Der Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg wird beauftragt, Verstöße gegen das Steuerberatungsgesetz und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb mit den gebotenen rechtlichen Mitteln zu verfolgen.

Präsident Reinhard Meier bedankte sich im Namen des Vorstandes der Steuerberaterkammer Brandenburg bei allen Kammermitgliedern für die Unterstützung und das entgegengebrachte Vertrauen. Er sei zuversichtlich, dass der Berufsstand in Brandenburg auch im kommenden Jahr die Herausforderungen meistern werde.

Besonderer Dank und Anerkennung gelte jenen Kolleginnen und Kollegen, die ehrenamtlich in unterschiedlichsten Ausschüssen der Steuerberaterkammer tätig seien, so Meier.

2. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.10.2013 bis 31.12.2013 sind folgende Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden:

Amtliche Bekanntmachung 9/2013

Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum/zur Fachassistenten/in Lohn und Gehalt

hier: Bekanntmachung der Prüfungsordnung

Amtliche Bekanntmachung 10/2013

Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistenten/in Lohn und Gehalt

hier: Bekanntmachung des Anforderungskatalogs

Amtliche Bekanntmachung 11/2013

Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

Amtliche Bekanntmachung 12/2013

Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“

hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen

Amtliche Bekanntmachung 13/2013

Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“

hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen

Amtliche Bekanntmachung 14/2013

Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

hier: Regelungen zu Umschulungsmaßnahmen

3. Finanzämter Frankfurt (Oder) und Fürstenwalde werden gemeinsame Behörde

Die Staatssekretärin der Finanzen, Daniela Trochowski, hat die Beschäftigten der Finanzämter Frankfurt (Oder) und Fürstenwalde darüber informiert, dass vorgesehen ist, die beiden Behörden ab der **zweiten Jahreshälfte 2015** im Landesbehördenzentrum in der Müllroser Chaussee in Frankfurt (Oder) zusammenzuführen.

„Das gemeinsame Finanzamt wird für die steuerlichen Angelegenheiten der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Frankfurt (Oder) und des Landkreises Oder-Spree zuständig sein“, so Finanzstaatssekretärin Trochowski. Für den Finanzamtsstandort Fürstenwalde sicherte die Staatssekretärin zu, dass vor Ort eine mit Finanzbeamtinnen und -beamten besetzte **Service- und Informationsstelle (SIS)** eingerichtet wird, die für alle Steuerpflichtigen zu ihren steuerlichen Angelegenheiten ansprechbar ist. Damit sei gesichert, dass sich für die Bürgerinnen und Bürger die Wege zu ihrer Behörde trotz der Zusammenlegung nicht verlängern. Sie hob hervor, „dass wir uns ebenfalls in der Pflicht sehen, Nachnutzungsmöglichkeiten für das landeseigene Gebäude in Fürstenwalde zu finden und sind dazu mit verschiedenen anderen Landes-einrichtungen im Gespräch.“

Als vorrangigen Grund für die Zusammenlegung benannte die Staatssekretärin den demografischen Wandel im Land Brandenburg. „Die Einwohnerzahl wird sowohl im Finanzamtsbezirk Frankfurt (Oder) als auch in Fürstenwalde im Vergleich zum Landesdurchschnitt überdurchschnittlich zurückgehen“, so Trochowski.

(aus: Presseinformation des MdF vom 01.08.2013)

4. Bekanntmachung zur Steuerberaterprüfung 2014

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung ergeben sich aus § 36 Steuerberatungsgesetz (StBerG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I, 1975, 2735) in der jeweils geltenden Fassung. Die Voraussetzungen für den Antrag auf verkürzte Prüfung finden sich in § 37a Abs. 1 StBerG und für die Zulassung zur Eignungsprüfung in § 37a Abs. 2 StBerG.

Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt der Antragstellung im Land Brandenburg vorwiegend beruflich tätig sind oder – wenn sie keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen – dort wohnen oder bei mehrfachem Wohnsitz sich dort vorwiegend aufhalten, werden gebeten, ihre Anträge auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung 2014 mit den erforderlichen Unterlagen bis spätestens

30. April 2014

bei der Steuerberaterkammer Brandenburg ausschließlich auf dem Postweg einzureichen. Die Antragstellung auf elektronischem Wege ist nicht möglich.

Vor der Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung wird der Antrag auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft, eventuell fehlende Unterlagen werden angefordert.

Dem Antrag sind die Unterlagen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 und 3 DVStB als beglaubigte Fotokopie beizufügen. Fotokopien oder Abschriften von erforderlichen Unterlagen müssen von einer Behörde oder von einer sonstigen Stelle, die zur Beglaubigung befugt ist, beglaubigt werden. Der Beglaubigungsvermerk muss ein Dienstsiegel enthalten.

Die Bescheinigungen über die bisherige berufliche Tätigkeit der Bewerberinnen und Bewerber müssen detaillierte Angaben über Art und Umfang der Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern enthalten. Die wöchentliche Arbeitszeit muss aus den Bescheinigungen hervorgehen.

Die Vorbildungsvoraussetzung der mehrjährigen praktischen Tätigkeit muss spätestens bei Beginn der schriftlichen Prüfung erfüllt sein.

Körperbehinderten Personen werden auf Antrag die ihrer Behinderung entsprechenden Erleichterungen für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten gewährt (§ 18 Abs. 3 DVStB). Anträge dieser Art sollen zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung oder zur Eignungsprüfung gestellt werden. Art und Umfang der Körperbehinderung sind mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen.

Formularvordrucke und weitere Informationen finden Sie auf der Kammerhomepage unter

www.stbk-brandenburg.de

(Wie werde ich...?/Steuerberaterprüfung/Formulare und Termine).

Die Gebühren für die Verfahren nach dem Steuerberatungsgesetz gliedern sich wie folgt:

Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung	EUR 200,00
Prüfungsgebühr	EUR 1.200,00
Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft	EUR 200,00
Antrag auf Befreiung von der Steuerberaterprüfung	EUR 200,00
Antrag auf Zulassung zur Prüfung in Sonderfällen gem. § 37a StBerG	EUR 200,00

Die Gebühren sind unter **Angabe des jeweiligen konkreten Verwendungszwecks sowie Name, Vorname** auf das Konto der Steuerberaterkammer Brandenburg

Mittelbrandenburgische Sparkasse
Konto-Nr. 3503008003
BLZ 16050000
IBAN DE17160500003503008003
BIC WELADED1PMB

zu entrichten.

Die **Zahlungsfrist für die Prüfungsgebühr für die Steuerberaterprüfung i.H.v. 1.200,00 € ist der 31. Juli** des jeweiligen Prüfungsjahres, in welchem die Bewerberin/der Bewerber teilnehmen möchte. Eine nicht rechtzeitige Zahlung gilt als Verzicht auf die Zulassung zur Prüfung (§ 39 Abs. 2 StBerG).

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung 2014 wird voraussichtlich vom 07.10. bis 09.10., jeweils ab 9.00 Uhr, in Königs Wusterhausen stattfinden.

Auf die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder über die Termine der schriftlichen Steuerberaterprüfung/Eignungsprüfung 2014 und die hierfür als Hilfsmittel zugelassenen Textausgaben wird hingewiesen.

5. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ hier: Prüfungsergebnisse und Fristen 2014

Wir möchten an dieser Stelle sehr herzlich den Kolleginnen und Kollegen

Dahmer-Theil, Hellen	StB'in	StBK Sachsen-Anh.
Ecke, Karsten	StB	StBK Sachsen-Anh.
Freiberg, René	StB	StBK Sachsen-Anh.
Herbert, Hardy	StB/RA	StBK Thüringen
Langermann, Rainer	StB	StBK Sachsen-Anh.
Löther, Anja	StB'in	StBK Brandenburg
Rumberger, Romy	RA'in	RAK Sachsen
Stroeck, Anke	StB'in	StBK Sachsen-Anh.

gratulieren, die am 03.12.2013 die mündliche Prüfung vor dem Prüfungsausschuss der Steuerberaterkammer Brandenburg bestanden haben und zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ berechtigt sind.

Im Einvernehmen mit dem Sachkundeausschuss gemäß § 43 Abs. 4 DVStB wird als Termin für die Durchführung der mündlichen Prüfung 2014 zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ der

09.12.2014

in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg festgelegt.

Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung sind bis zum

31. Oktober 2014

bei der Steuerberaterkammer Brandenburg einzureichen.

Die Termine für die Kompaktseminare zur Vorbereitung auf die Prüfung können bei der HLBS-Informationsdienste GmbH (Telefon: 02241-8661770) erfragt werden.

6. Jahresmeldungen für Steuerberatungsgesellschaften nach § 50 DVStB

Wir möchten daran erinnern, dass die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft sowie die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne des § 50 a Abs. 2 Satz 1 StBerG **alljährlich im Monat Januar** eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Beruf, Wohnort und berufliche Niederlassung der Gesellschafter, ihre Aktien, Stammeinlagen oder Beteiligungsverhältnisse zu ersehen sind, bei der zuständigen Steuerberaterkammer einzureichen haben. Sind seit Einreichung der letzten Liste Veränderungen hinsichtlich der Person oder des Berufs, der Gesellschafter und des Umfangs der Beteiligung nicht eingetreten, so **genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung.**

Wir verweisen auf das Rundschreiben 2/2013, das wir als Anlage beifügen.

7. Zugang zum Internet der Steuerberaterkammer Brandenburg

Wir möchten unsere Mitglieder nochmals über den Zugang zum „geschützten Bereich“ unserer Homepage informieren:

Waren ehemals Benutzername und Passwort einheitlich, so wird jetzt aus datenschutztechnischen Gründen für jedes Kammermitglied ein individueller Zugang geschaffen. Wenn das Kammermitglied zum ersten Mal auf den geschützten Mitgliederbereich zugreifen möchte, muss es sich registrieren lassen. Dies geschieht mit einer individuellen E-Mail-Adresse. Nach Versand des Antrages auf Registrierung wird durch die Steuerberaterkammer Brandenburg geprüft, ob der Inhaber der E-Mail-Adresse Mitglied der Berufskammer ist. Danach wird eine E-Mail von unserem Internetanbieter, der Firma web4business, mit einem Link für die Freischaltung für den geschützten Bereich der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg an das Kammermitglied versendet.

Da die Internetseite über einen Sub-Domain-Namen gewartet wird, wird auch dieser Sub-Domain-Name in der Zugangsemail genannt, so dass diese Nachricht früher leider oft in den „Papierkorb“ gewandert ist bzw. als „Spam-Mail“ klassifiziert wurde. Deshalb wollen wir

hier auf den Inhalt der Freischaltungsbenachrichtigung an das Mitglied hinweisen, die folgenden Text enthält;

„...Subject: Freischaltung als Benutzer für
<http://15510509505.web4business.de>
From: Benutzer-Freischaltung
<noreply@web4business.de>...“

Um nunmehr in den geschützten Bereich der Kammerhomepage zu gelangen, klicken Mitglieder bitte auf den in der Freischaltungsbenachrichtigung enthaltenen Link:

<https://www.web4business.de/beng/coma/Main.cls/setGuestPassword?id=HvTdCUf5XThFXEDV> .

Sie werden nun aufgefordert, sich ein Passwort zu setzen. Dazu ist ein individuelles Passwort einzugeben und zu wiederholen. Jetzt wird der Zugriff auf den geschützten Bereich gewährt.

Mit der freigeschalteten E-Mail-Adresse und dem einmal vergebenen individuellen Passwort gelangt das Mitglied jederzeit in den geschützten Bereich der Homepage.

Bei weitergehenden Fragen steht die Geschäftsstelle jederzeit gern zur Verfügung.

8. Seminarveranstaltungen 2014 hier: Voraussichtliche Termine

Folgende Seminare sind für das Jahr 2014 vorgesehen:

- | | |
|------------|---|
| 23.01.2014 | „Grundlagen des Vergütungsrechts (StBVV) – richtige und professionelle Abrechnung gegenüber dem Mandanten“ |
| 05.02.2014 | „Was tun, wenn die Steuerfahndung kommt – Durchsuchung und Beschlagnahme beim Steuerberater“ |
| 13.02.2014 | „Aktuelle steuer- und wirtschaftsrechtliche Hinweise zum Jahresanfang, insbesondere zur ESt-Erklärung 2013“ |
| 20.03.2014 | „Aktuelles Steuerrecht“ |
| 12.06.2014 | „Aktuelle steuer- und zivilrechtliche Entwicklung im GmbH-Recht“ |
| 18.09.2014 | „Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“ |
| 06.11.2014 | „Aktuelles Steuerrecht.“ |

Wir bitten um Vormerkung der Termine!

Die Einladungen für die Seminare am 23.01., 05.02., 13.02. und 20.03.2014 werden als Anlagen zu diesem Mitteilungsblatt versandt.

9. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2014 am 19. und 20. Mai in Berlin

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns wie folgt informiert:

„Am 19. und 20. Mai findet in Berlin der DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS 2014 statt. Die Teilnehmer erwartet ein umfangreiches, topaktuelles Fachprogramm. Hochkarätige Referenten berichten über Themen, mit denen sich der Berufsstand in der Praxis befasst. Zahlreiche Arbeitskreise und Foren vermitteln die neuesten Rechtsentwicklungen und bieten Gelegenheit zum fachlichen Austausch mit Berufskolleginnen und -kollegen:

Arbeitskreise

- Aktuelle steuerrechtliche Entwicklungen 2014 (Gesetzgebung, Richtlinien/Erlasse) (Strahl, Köln)
- Erbschaftsteuer im Fokus – Bundesverfassungsgericht und Gesetzgeber – Handlungsoptionen für die Beratungspraxis (Jülicher, Bonn)
- Aktuelle Rechtsprechung im Internationalen Steuerrecht (Gosch, München / Schönfeld, Bonn)

Foren

- Optimierte Umstrukturierung von Unternehmen (Schaden, Stuttgart)
- Bewertung von KMU (Jonas, Düsseldorf)
- Forum junger Steuerberater: Haftungsrisiken für Steuerberater und Wege zur Haftungsvermeidung, insbes. die neue PartG mbB (Hölscheidt, Vagen)
- Digitalisierung im Besteuerungsverfahren (Lindgens, Bonn)
- Spezialthemen zur E-Bilanz: Sonder- und Ergänzungsbilanzen, Kapitalkontengliederung, gemeinnützige Körperschaften / VaSt (Ley, Köln)
- Aktuelle Entwicklungen in der Umsatzsteuer 2014 (Neuhahn, Berlin)
- Immobilienbesteuerung inkl. Immobilienbewertung (Schallmoser, München / Stoschek, Berlin)
- Workshop „Update: Zölle und Verbrauchsteuern“ (Wolffgang, Münster / Möhlenkamp, Düsseldorf)
- Workshop „Besteuerung von Vereinen“ (Geckle, Freiburg)

Eine große Fachausstellung und ein abwechslungsreiches Ausflugsprogramm sowie Begrüßungs-, Fest- und Partyabend runden den Kongress ab.

Das vollständige Kongressprogramm ist ab Mitte Februar unter www.bstbk.de abrufbar oder kann bei der Bundessteuerberaterkammer (Telefon: 030 240087-0; Telefax: 030 240087-54; E-Mail: seminare@bstbk.de) angefordert werden.“

10. Vollmachtsdatenbank in den Startlöchern

Die folgende Information von Roland Kleemann, StB, WP, RA, haben wir den Mitteilungen 3/2013 der Steuerberaterkammer Berlin entnommen:

„Vollmachtsdatenbank, ein Begriff, den viele noch nicht kennen, über den manche sinnige und unsinnige Gerüchte im Umlauf sind, der von einigen schon jetzt ohne nähere Kenntnisse vehement abgelehnt und von anderen sehnsüchtig erwartet wird. In dieses Dunkel des Halbwissens und der Gerüchte etwas Licht und Sachkenntnis zu bringen ist Aufgabe der folgenden Zeilen.

Die Ausgangslage

Viele, die sich mit der Erstellung von Einkommensteuererklärungen beschäftigen, kennen das Problem. Der Finanzverwaltung liegen die elektronischen Meldungen der privaten Krankenversicherungen über geleistete Beiträge und erhaltene Erstattungen vor, unser Mandant findet aber partout nicht mehr das Schreiben der Versicherung, mit dem diese ihm die der Finanzverwaltung übermittelten Daten mitgeteilt hat. Unsere Mitarbeiter schätzen anhand der geleisteten Beiträge aufgrund ihrer Erfahrungen den Anteil der Basisversorgung für die Berechnung und setzen in der Steuererklärung vorsorglich die vollen Beiträge an, wohl wissend, dass das Finanzamt ja den Anteil der Basisversorgung aufgrund der elektronischen Meldung kennt. Ist das Ergebnis im Steuerbescheid nicht plausibel, wird vorsorglich Einspruch eingelegt, um im Rahmen des Einspruchsverfahrens die dem Finanzamt vorliegenden elektronischen Meldungen in Erfahrung bringen zu können; ein unnötiges Beschäftigungsprogramm.

Dies nur ein Beispiel zum Informationsvorsprung der Finanzverwaltung. Die Politik hat sich diese Entwicklung zunutze gemacht und für den 1. Januar 2014 die Geburtsstunde der vorausgefüllten Steuererklärung verkündet. Was steckt hinter diesem Begriff?

Die vorausgefüllte Steuererklärung, in anderen europäischen Ländern teilweise schon lange Realität, ist in Wahrheit eine Ausfüllhilfe für all diejenigen, die ihre Einkommensteuererklärung über das Elster-Portal anfertigen. Dort werden ab 2014 die oben beschriebenen, der Finanzverwaltung elektronisch gemeldeten Daten einsehbar sein mit der Möglichkeit, diese in die entsprechenden Felder der Einkommensteuererklärung zu übernehmen.

Und genau hier setzt die Idee der Vollmachtsdatenbank an. Sie soll uns als professionellen Erstellern von Einkommensteuererklärungen über einen unkomplizierten und einfachen Zugang zu den im Elster-Portal liegenden Daten ermöglichen, die Daten in unsere Einkommensteuerprogramme zu übernehmen. Im Grunde geht es also darum, dass das, was der private „Elster-Ersteller“ im Elster-Portal machen kann (Übernahme der elektronisch gemeldeten Daten), auch wir im Massengeschäft mit unseren Programmen tun können.

Das Problem

Neben den zu lösenden Problemen besteht das Hauptproblem in dem Nachweis der Berechtigung zum Datenabruf (der Authentifizierung) desjenigen, der die in dem Elster-Portal elektronisch vorgehaltenen Daten abrufen. Die Finanzverwaltung nennt das „Berechtigungsmanagement“.

Für den Zugriff durch Steuerberater setzt dies voraus, dass im Zeitpunkt des Zugriffs bzw. der „Abholung“ der Daten gewährleistet ist, dass

- der zugreifende Steuerberater auch tatsächlich zu diesem Zeitpunkt zugelassener Steuerberater ist
- und eine Vollmacht des betreffenden Mandanten vorliegt, auf diese Daten zugreifen zu dürfen.

Die Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung besteht folglich darin, eine Lösung zu finden, die im Wesentlichen folgende Voraussetzungen erfüllt:

- komfortabler, medienbruchfreier und schneller Zugriff
- minimierter Erfassungsaufwand
- Nachweis der Steuerberaterzulassung
- Vorliegen einer Bevollmächtigung
- Möglichkeit der Erteilung von Untervollmachten für Kanzleimitarbeiterinnen und -mitarbeiter.

Der Nachweis der Steuerberaterzulassung zum Zeitpunkt des Datenabrufs setzt eine Verbindung mit den von den Steuerberaterkammern geführten Berufsregistern voraus. Erwerb und Verlust der Zulassung werden in den Berufsregistern geführt und gepflegt. Bei jedem Datenabruf muss geprüft werden, ob der Abrufende schon oder noch Steuerberater ist. Die Bevollmächtigung zum Datenabruf wiederum obliegt dem Steuerberater, er hat erforderlichenfalls diesen Nachweis gegenüber der Finanzverwaltung zu erbringen.

Der Zugriff auf die elektronisch gespeicherten Daten muss für den professionellen und massenhaften Zugang komfortabel, medienbruchfrei und schnell erfolgen. Konkret setzt dies voraus, dass die elektronisch vorliegenden Daten ohne Weiteres (bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen, also Zulassung und Bevollmächtigung) in die jeweiligen Einkommensteuerprogramme übernommen werden können. Für den professionellen Einsatz wären deshalb Lösungen wenig geeignet, die vor dem jeweiligen Zugriff eine aktive Mitwirkung des Mandanten (ausdrückliche Zustimmung) erfordern oder nur einen Lesezugang für das Elster-Portal ermöglichen.

Die Lösung

All diese Ziele und Aufgaben möglichst bereits ab 2014 (mit Beginn des Projektes „vorausgefüllte Steuererklärung“) unter einen Hut zu bringen ist Aufgabe der von den Steuerberaterkammern errichteten bzw. noch zu errichtenden Vollmachtsdatenbank (im Sprachgebrauch der Finanzverwaltung teilweise auch „Kammerdatenbank“ genannt).

Bei der Vollmachtsdatenbank handelt es sich um ein Serviceangebot der Kammern. Niemand ist gezwungen, dieses Angebot anzunehmen. Die Finanzverwaltung bietet Alternativen (siehe unten), die durchaus einen – wenn auch weniger komfortablen – Zugriff auf die elektronisch vorgehaltenen Daten bieten.

Die Kammern selbst haben weder die technischen Möglichkeiten noch das Know-how, eine entsprechende Lösung selbst zu installieren. Sie haben diese Aufgabe im Wege einer so genannten Dienstleistungskonzession auf die DATEV übertragen. Trotz Übertragung der Errichtung und Unterhaltung der Vollmachtsdatenbank auf die DATEV muss der Nutzer der Vollmachtsdatenbank nicht DATEV-Mitglied sein. Unabhängig von der in der Kanzlei eingesetzten Software kann die Vollmachtsdatenbank genutzt werden.

Die Nutzung der Vollmachtsdatenbank erfordert aber (ob DATEV-Mitglied oder nicht) ein Vertragsverhältnis für das Programm „Vollmachtsdatenbank“ mit der DATEV und die Installation einer entsprechenden (frei zugänglichen) Software. Die Nutzung der Vollmachtsdatenbank wird kostenpflichtig sein (in 2014 voraussichtlich pro Vollmacht und Jahr 0,30 Euro, ab 2015 0,60 Euro). Die Kammern und auch die DATEV gehen davon aus, dass bei Überschreiten einer bestimmten Mindestanzahl von verwalteten Vollmachten die Preise verringert werden.

Die Umsetzung

Wie sieht nun die Umsetzung des Projekts Vollmachtsdatenbank im Einzelnen (ohne auf die technischen Details einzugehen) aus?

Voraussichtlich im November 2013 werden wir an alle Mitglieder kostenlos Kammermitgliedsausweise versenden. Jeder Mitgliedsausweis besitzt einen elektronischen Chip, der das Berufsträgerattribut enthält. Diejenigen Kammermitglieder, die bereits DATEV-Anwender und im Besitz einer SmartCard classic für Berufsträger sind, können für den Zugang zur Vollmachtsdatenbank nach einem entsprechenden Registrierungsvorgang auch die vorhandene SmartCard nutzen. Wer den Kammermitgliedsausweis als Zugangsmedium nutzt, benötigt noch ein entsprechendes Lesegerät. Mittels Kammermitgliedsausweis oder SmartCard ist dann über einen Link auf der Kammerwebsite der Zugang zur Vollmachtsdatenbank möglich. Erforderlich ist hierzu zunächst der Vertragsabschluss mit der DATEV für die Nutzung der Vollmachtsdatenbank und die Freischaltung der für die Nutzung der Datenbank erforderlichen Berufsregisterdaten. Diese Freischaltung beinhaltet die Zustimmung, dass die erforderlichen Daten aus dem Berufsregister Bestandteil der Vollmachtsdatenbank werden.

Nach diesem Vorgang der Freischaltung können jetzt die Mandantendaten eingepflegt werden. Entweder müssen diese manuell eingetragen werden oder die Softwareanbieter ermöglichen durch die Nutzung entsprechender Schnittstellen den Import aus der Stammdatenverwaltung der Kanzleisoftware.

Die Vollmachtsdaten, für die der elektronische Abruf der der Finanzverwaltung vorliegenden Daten erfolgen soll, werden entsprechend gekennzeichnet und an die Finanzverwaltung übermittelt. Der Berufsträger hat hierfür auch zu bestätigen, dass ihm eine entsprechende Bevollmächtigung (für den elektronischen Abruf) vorliegt. In der ersten Phase (2014) erhält der Mandant von der Finanzverwaltung eine Mitteilung, dass sein Steuerberater einen Antrag auf Datenabruf gestellt hat. Widerspricht der Mandant dieser Mitteilung nicht binnen einer bestimmten Frist, ist nach Ablauf dieser Frist der Datenabruf möglich. Ab 2015 oder 2016 soll im Rahmen der Einführung von GINSTER (dazu weiter unten) dieses Verfahren (Widerrufsmöglichkeit) entfallen.

Voraussetzung für den Abruf ist natürlich, dass der Kammermitgliedsausweis bzw. die SmartCard an dem PC angesteckt ist und die PIN eingegeben wird. Im Hintergrund kann damit durch die Verbindung mit dem Berufsregister aktuell geprüft werden, ob der Abrufende bzw. im Falle der Erteilung von Untervollmachten für Mitarbeiter der Hauptvollmachtgeber noch als Steuerberater zugelassen oder die Gesellschaft als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt ist. Zu diesem Zweck wird dies täglich mit der Finanzverwaltung elektronisch abgeglichen. Besteht keine Zulassung mehr, wird der Kammermitgliedsausweis bzw. die SmartCard gesperrt, eventuell erteilte Untervollmachten verlieren damit ebenfalls ihre Gültigkeit.

Die Alternativen

Neben dem beschriebenen Zugriff auf die elektronisch vorgehaltenen Daten im Elster-Portal über die Vollmachtsdatenbank bietet die Finanzverwaltung alternative Zugriffe. Dazu gehören das so genannte eUnlock- und das Freischaltcode-Verfahren. In beiden Fällen muss sich der Steuerberater über das Elster-Portal registrieren und einen Antrag auf Freischaltung zur Abholung der eBeleg-Daten stellen. Im eUnlock-Verfahren (das sind die Fälle, in denen der Mandant bereits im Elster-Portal registriert ist) bekommt der Mandant eine entsprechende Postfachnachricht und schaltet den Steuerberater frei. Im Freischaltcode-Verfahren (der Mandant ist nicht im Elster-Portal registriert) bekommt der Mandant einen Brief mit einem Freischaltcode, den er dem Steuerberater übergibt. Der Nachteil beider Verfahren ist, dass trotz vorliegender Vollmacht der Mandant noch aktiv werden muss. Ferner ist die Erteilung von Untervollmachten beschränkt. Für diejenigen, die nur relativ wenige „Abruffälle“ in ihrer Kanzlei haben, sind diese Verfahren jedoch durchaus eine Alternative.

Die Zukunft

Mit der Einführung von GINSTER (Grundinformationsdienst Steuer) wird die Vollmachtsdatenbank über die Möglichkeit des Datenabrufs hinaus möglicherweise noch erheblich an Bedeutung gewinnen. GINSTER ist im Prinzip die Stammdatenbank der Finanzverwaltung, die ab 2015 bundesweit eingeführt werden soll. Durch die elektronische Übermittlung der in der Vollmachtsdatenbank hinterlegten Vollmachten an die Finanzverwaltung erfolgt gewissermaßen eine Spiegelung der Daten der Vollmachtsdatenbank mit den in GINSTER hinterlegten

Vollmachtsverhältnissen. Jede Änderung der Vollmachtsverhältnisse kann damit komfortabel verwaltet und zeitnah der Finanzverwaltung übermittelt werden. Zu diesem Zweck ist gemeinsam mit der Finanzverwaltung ein bundeseinheitliches Vollmachtsformular erarbeitet worden. Auch der Zugang zu den Steuerkonten (Steuerkonto online) soll dann über die Vollmachtsdatenbank erfolgen können.“

DER AUTOR

Roland Kleemann, StB, WP, RA,
ist Präsident der StBK Berlin und Mitglied im Präsidium der Bundessteuerberaterkammer, dort u. a. zuständig für den Ausschuss 81 „Elektronische Kommunikation und EDV“ und Mitglied der „Arbeitsgruppe Vollmachtsdatenbank“ der Bundessteuerberaterkammer.

11. BMF veröffentlicht Vollmachtsformular

Das Bundesministerium der Finanzen hat ein standardisiertes Vollmachtsformular für die elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten veröffentlicht. Im Rahmen des Projektes „Vorausgefüllte Steuererklärung“ (VaSt) können Steuerberater damit über die Nutzung der Vollmachtsdatenbank (VDB) einen unkomplizierten Zugriff auf die bei der Finanzverwaltung gespeicherten Mandantendaten erhalten.

Mit Hilfe des Vollmachtsformulars kann ein Steuerberater einmalig eine Vollmacht seines Mandanten in Papierform abfragen und diese in die VDB einpflegen. Das Vollmachtsformular geht zunächst von einer umfassenden Bevollmächtigung aus. Es bietet aber gleichwohl die Möglichkeit, bestimmte Bereiche explizit auszuschließen. Die vom Mandanten unterschriebene Papiervollmacht muss vom Steuerberater aufbewahrt werden. Eine Übermittlung der Papiervollmacht an die Finanzverwaltung muss in der Regel nicht erfolgen, da grundsätzlich für Angehörige der steuerberatenden Berufe weiterhin die Vollmachtsvermutung gilt.

Der zeitgleiche Start von VaSt und VDB ermöglicht Steuerberatern einen effizienten Abruf von Mandantendaten, die bei der Finanzverwaltung gespeichert sind und die im Rahmen der Steuererklärung geprüft werden müssen.

Das Vollmachtsformular und Informationen zur Nutzung der VDB sind abrufbar unter **www.bstbk.de**.

(Presseinformation der Bundessteuerberaterkammer vom 08.11.2013)

12. Berechtigungsmanagement für die so genannte vorausgefüllte Steuererklärung

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hat uns mit Schreiben vom 10.10.2013 das BMF-Schreiben vom gleichen Tag zu o. a. Sachverhalt zur Kenntnis gegeben, welches wir auf unserer Homepage unter **<http://www.stbk-brandenburg.de/Downloads/Info-fuer-Steuerpflichtige>** eingestellt haben.

13. Ergebnisse des Statistischen Berichtssystems für Steuerberater (STAX 2012)

Im Herbst 2012 fand mit STAX (Statistisches Berichtssystem für Steuerberater) die größte Befragung im Berufsstand der Steuerberater, die je in Deutschland durchgeführt wurde, statt. Diese Befragung zur beruflichen und wirtschaftlichen Situation der Steuerberater wurde durch das Institut für Freie Berufe (IFB) an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen/Nürnberg im Auftrag der Bundessteuerberaterkammer und unter Beteiligung aller 21 Steuerberaterkammern durchgeführt. Bundesweit erhielten rund 12.000 zufällig ausgewählte Steuerberater einen schriftlichen Erhebungsbogen. Die bundesweite Rücklaufquote beläuft sich auf 40,6 %, im Kammerbereich Brandenburg auf 54,6 %. Für Befragungen dieser Art ist dies ein außerordentlich hoher Rücklauf.

Allen Steuerberaterinnen und Steuerberatern, die an der Befragung teilgenommen haben, wird auch an dieser Stelle recht herzlich gedankt. Es liegt nunmehr die Auswertung vor, die detailliert dem Beihefter zu Heft 40/2013 der Zeitschrift Deutsches Steuerrecht zu entnehmen ist.

Die kompletten Ergebnisse der STAX-Auswertung sind nunmehr auch im öffentlichen Bereich der Bundessteuerberaterkammer unter „www.bstbk.de → Themen → Berufsrecht → Statistisches Berichtssystem für Steuerberater“ eingestellt. Den Link findet man auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter <http://www.stbk-brandenburg.de/Downloads/Sonstige-Infos>.

14. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.10.2013 bis 31.12.2013

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

A & S 30.10.2013
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Jäger & Handwerk 30.10.2013
Steuerberatungsgesellschaft mbH

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-Kffr. 15.09.2013 Verlegung von
Mona Ruge Kammer Berlin
Steuerberaterin

Dipl.-Kfm. 01.10.2013 Verlegung von
Hartmut Ebbing Kammer Berlin
Steuerberater WP

Uwe Göcke, LL.M. 01.10.2013 Verlegung von
Steuerberater RA Kammer Berlin

Dipl.-Ök. 16.10.2013 Verlegung von
Rudolf Stütcke Kammer Berlin
Steuerberater

Dipl.-Kfm. 01.11.2013 Verlegung von
Christian Haab Kammer Berlin
Steuerberater

Steuerberatungsgesellschaften

- keine -

- Bestellungen von Steuerberatern -

Julian Moorenweiser 12.11.2013
Steuerberater

- Abgänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Georg Scholz 05.09.13 Verlegung nach
Steuerberater Kammer Berlin

Dr. oec. 30.09.13 Verlegung nach
Burkhard Lehmann Kammer Berlin
Steuerberater

Jürgen Krüger 14.10.13 Verlegung nach
Steuerberater Kammer Berlin

Steuerberatungsgesellschaften

- keine -

3. Bekanntgabe von Mitgliederlöschungen gem. § 45, § 46 bzw. § 54 StBerG

Marina Laabs 14.08.2013
Steuerberaterin

Mattig und Partner 30.09.2013
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Axel Gehrholz 30.09.2013
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Dipl.-Ök. Frank Streichan 19.10.2013
Steuerberater

15. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern

Ihren 50. Geburtstag feierten folgende Kolleginnen und Kollegen:

Dirk Heyne Steuerberater	04.11.1963
Dipl.-Ök. Frank Pfeilsticker Steuerberater	10.11.1963
Tobias Handke Steuerberater RA	13.11.1963
Raffael Hempel Steuerberater	18.11.1963
Dipl.-Ing. Andrej Philipp Steuerberater	27.11.1963
Karol Murken Steuerberater	29.11.1963
Dipl.-Ök. Frank Streichan Steuerberater	21.12.1963
Dipl.-Ök. Lutz Mehwald Steuerberater WP	22.12.1963
Dipl.-Ing.agr. Sylvia Franke Steuerberaterin	30.12.1963
Dipl.-Ök. Annette Mewes Steuerberaterin	31.12.1963

Zum 55. Geburtstag gratulieren wir:

Dipl.-agr.-ing. Frithjof Panser Steuerberater	04.10.1958
Dr. oec. Dipl.-Ök. Stefanie Sewekow Steuerberaterin	18.10.1958
Michael Nauen Steuerberater	03.11.1958
Bernhard Niesing Steuerberater	09.11.1958
Dipl.-Finw. Verena Schröder Steuerberaterin	27.11.1958
Dipl.-Kfm. Uwe Kassens Steuerberater	27.11.1958
Beate Wandscher Steuerberaterin	08.12.1958

Auf 60 Lebensjahre können zurückblicken:

Dipl.-Kffr. Eva-Maria Wiedemann Steuerberaterin WP	07.10.1953
Dipl.-Ing.-Ök. Volker Lopper Steuerberater	20.10.1953
Dietmar Vollert Steuerberater	25.11.1953

Ihren 65. Geburtstag konnten begehen:

Monika Vogel Steuerberaterin	31.12.1948
---------------------------------	------------

Herzliche Glückwünsche zum 70. Geburtstag übermitteln wir an:

Rudolf Geßler Steuerbevollmächtigter	02.10.1943
Dipl.-Wirtsch. Dipl.-Ing. Egon Müller Steuerberater	20.10.1943
Dipl.-Kfm. Dietmar Harde Steuerberater	25.10.1943
Reinhard Koslitz Steuerberater	16.12.1943

Zum 75. Geburtstag gratulieren wir recht herzlich:

Christa Läber Steuerbevollmächtigte	07.12.1938
--	------------

Wir gratulieren

Dipl.-Wirtschaftl. Thea Thieme-Kämpfer Steuerberater	06.12.1933
--	------------

zum 80. Geburtstag und

Dipl.-FW (FH) Ernst Lüders Steuerberater	19.10.1922
---	------------

zum 91. Geburtstag.

Berufsjubiläen

Dem Berufsstand gehören seit **20 Jahren** an:

Dipl.-Finw. Jutta Christine Lange Steuerberaterin	18.10.1993
Dipl.-Finw. Ralph Jembariski Steuerberater	19.10.1993
Dipl.-Finw. Michael Völker Steuerberater	01.12.1993
Dipl.-FW (FH) Rudolf Schmidl Steuerberater LDW-Buchst.	01.12.1993
Dipl.-Kfm. Ulrich Marschall Steuerberater	10.12.1993

Wir übermitteln unseren Kolleginnen und Kollegen unsere herzlichsten Glückwünsche, verbunden mit der Hoffnung auf Gesundheit und Wohlergehen im beruflichen und persönlichen Leben!

16. Abwehr unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung

In der Zeit vom 01.10.2013 bis 31.12.2013 wurden zwei strafbewehrte Unterlassungserklärungen wegen Werbung mit Angeboten für unerlaubte Hilfeleistung in Steuersachen bzw. unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen abgegeben sowie ein Urteil vor dem Landgericht Potsdam zu Gunsten der Steuerberaterkammer Brandenburg erwirkt.

17. Erreichbarkeit der Geschäftsstelle zum Jahreswechsel 2013/2014

Wir möchten unseren Kammermitgliedern zur Kenntnis geben, dass die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg vom

23. Dezember bis einschließlich 31. Dezember 2013

nicht besetzt ist. Die Geschäftsstelle ist am 02.01.2014 wieder zu erreichen.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

18. Unzulässige Buchhalterwerbung hier: Landgericht Kiel, Urteil vom 18.09.2013 – 14 O 65/13 –

Das Landgericht Kiel hat nach Mitteilung der Bundessteuerberaterkammer mit Urteil vom 18. September 2013 (14 O 65/13) einer Geprüften Bilanzbuchhalterin untersagt, mit der Bezeichnung „Buchführungsbüro“ ohne

erläuternden Zusatz, welche konkreten Tätigkeiten sie zulässigerweise ausüben darf, zu werben. Dabei vertritt das Landgericht Kiel die Auffassung, dass der unten auf dem Briefpapier abgedruckte Hinweis („Der selbstständige Buchhalter arbeitet gemäß Steuerberatungsgesetz (§ 6 Nr. 3 und 4.)“ zur Vermeidung der Irreführung nicht ausreichend ist. Nachdem die Beklagte blickfangmäßig mit dem Begriff „Buchführungsbüro“ geworben habe, müsse Gleiches auch für den erforderlichen klarstellenden Hinweis zum Umfang der erlaubten Tätigkeiten gelten. Zudem vermöge der angesprochene Verkehr dem Hinweis auf § 6 Nr. 3 und 4 StBerG ohnehin nicht zu entnehmen, welche konkreten Tätigkeiten aus dem Bereich „Buchführung“ der Beklagten erlaubt seien.

Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus der Änderung des § 8 Abs. 4 StBerG durch das Achte Steuerberatungsänderungsgesetz. Denn die Vorschrift bestimme weiterhin, dass die verwendete Bezeichnung nicht gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb verstoßen dürfe. Dies sei hier aber der Fall.

19. Unzulässige Werbung für Hilfeleistung in Steuersachen hier: Urteil des Landgerichts Potsdam vom 14.10.2013 – 2 O 278/11 –

In dem Urteil wird einer Gewerbetreibenden untersagt, im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken Steuerberatungsleistungen uneingeschränkt unter „Erstellung von Buchhaltung“ und „Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen“ zu erbringen sowie im Verkehr als „Steuerberaterin“ aufzutreten.

20. Finanzgerichtliche Entscheidungen

Folgende finanzgerichtliche Entscheidung ist ergangen:

Das Behalten fremder Gelder zu einem Zeitpunkt, in dem sich der Steuerberater selbst in finanziellen Schwierigkeiten befindet, lässt den Schluss zu, dass der Steuerberater, dessen Bestellung wegen Vermögensverfall widerrufen wurde, bereit ist, sich über gesetzliche Grenzen hinwegzusetzen, so dass eine konkrete Gefährdung von Mandanteninteressen nicht ausgeschlossen werden kann.

Niedersächsisches FG, Urteil vom 27. Juni 2013
– 6 K 47/13

21. BFH-Urteil zu grobem Verschulden des Steuerberaters bei Verwendung einer „komprimierten“ ELSTER-Einkommensteuererklärung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 16. Mai 2013 (Az.: III R 12/12) Folgendes entschieden:

Den Steuerberater trifft ein grobes Verschulden am nachträglichen Bekanntwerden von Tatsachen, die Voraussetzung für die Gewährung eines Entlastungsbetrages für

Alleinerziehende sind, wenn er dem steuerlich unerfahrenen Steuerpflichtigen lediglich eine komprimierte Einkommensteuererklärung zur Prüfung aushändigt, ohne den für die Abgabe einer vollständigen Steuererklärung maßgebenden Sachverhalt zu ermitteln, und dem Steuerpflichtigen damit die Möglichkeit nimmt, die darin enthaltenen Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

Hintergrund des Urteils war, dass die „Anlage Kind“ für das Streitjahr unvollständig ausgefüllt worden war. Es fehlten Angaben zum Entlastungsbetrag für Alleinerziehende. Dieser Fehler war dem Steuerpflichtigen nicht aufgefallen, da er vom Steuerberater lediglich die mit Hilfe des Programms „Elster“ der Finanzverwaltung erstellte, komprimierte Einkommensteuererklärung zur Prüfung erhielt. Diese komprimierte Steuererklärung enthält jedoch keine Rubriken zum Entlastungsbetrag für Alleinerziehende.

Anders als die Vorinstanz verneinte der BFH die Aufhebung des Steuerbescheides nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO wegen nachträglichen Bekanntwerdens neuer Tatsachen wegen Vorliegen von grobem Verschulden. Als grobes Verschulden hat der Steuerpflichtige Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Letztere ist dann anzunehmen, wenn der Steuerpflichtige die ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Verhältnissen zumutbare Sorgfalt in ungewöhnlichem Maße und in nicht entschuldbarer Weise verletzt hat. Ein eigenes grobes Verschulden des Klägers wurde verneint, da aus der komprimierten Steuererklärung für ihn nicht ersichtlich war, dass Angaben zur Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende fehlten.

Der BFH bejahte jedoch ein grobes Verschulden des steuerlichen Beraters, welches sich der Kläger zurechnen lassen musste. Die Übermittlung lediglich der komprimierten Einkommensteuererklärung an den steuerlich unerfahrenen Steuerpflichtigen, ohne den für die Abgabe einer vollständigen Steuererklärung maßgebenden Sachverhalt zu ermitteln, sei grob fahrlässig. Dem Steuerpflichtigen sei damit die Möglichkeit zur Kenntnisnahme genommen worden, dass ein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende gewährt werden könne und insoweit weitere Angaben erforderlich seien. Durch sein Handeln habe der steuerliche Berater die Verantwortung übernommen, dass die in der von ihm erstellten komprimierten Steuererklärung aufgeführten Angaben des Steuerpflichtigen auch vollständig seien.

Vor dem Hintergrund dieses BFH-Urteils kann nur die Übermittlung der vollständig ausgefüllten Einkommensteuererklärung an den Steuerpflichtigen den Steuerberater davor schützen, für solche unvollständigen Angaben haftbar zu werden, die sich nicht unmittelbar aus der komprimierten Steuererklärung ergeben.

(aus: StBK Köln, Kammermitteilung 03/2013)

22. OLG Düsseldorf zu den Grenzen des Zurückbehaltungsrechts

Mit Urteil vom 02.10.2012 (I-23 U 169/11) hat das OLG Düsseldorf die Grenzen des Zurückbehaltungsrechts des Steuerberaters aufgezeigt.

Der Entscheidung lag der typische Sachverhalt eines Mandatswechsels zugrunde. Nachdem der Vorberater sich geweigert hatte, Daten auf den neuen Berater zu übertragen, hatte dieser die Buchführung eines Jahres vollständig neu erstellt. Den hierfür berechneten Betrag musste der Vorberater zahlen.

Sachverhalt:

Der beklagte Rechtsanwalt hatte den Steuerberater mit der Erstellung der Lohn- und Finanzbuchführung, der Umsatzsteuer- und Gewerbesteuererklärung sowie der Einnahmen-Überschuss-Rechnung beauftragt. Nachdem der Rechtsanwalt zum 01.03.2010 das Mandatsverhältnis gekündigt und einen anderen Steuerberater beauftragt hatte, rechnete der Vorberater noch die Erstellung der Umsatzsteuererklärung 2008, der Gewerbesteuererklärung 2008, der vorläufigen Einnahmen-Überschuss-Rechnung 2009 sowie die Buchhaltungsarbeiten für die Monate Januar und Februar 2010 ab. Die Hauptforderung belief sich auf 1.500,12 EUR.

Unstreitig waren die Buchführungsarbeiten 2009 bereits bezahlt. Der Vorberater hatte dem Beklagten mit Ausnahme der Buchungsunterlagen 2009 alle Buchungsunterlagen, Steuererklärungen und Übersichten in Papierform übermittelt. Die elektronischen Daten gab er nicht heraus. Er forderte den Beklagten mehrfach zur Zahlung auf. Dieser forderte den Kläger mehrfach zur Herausgabe der elektronischen Daten auf und kündigte an, danach zahlen zu wollen. Keine Seite gab nach. Der Kläger wandte ein, dass es ihm technisch nicht möglich sei, die Daten in elektronischer Form zu übermitteln, da er noch keine DATEV-Schnittstelle habe. Der neue Steuerberater bot daraufhin an, die Daten auf Kosten des Beklagten zu konvertieren. Er könne mit nahezu jedem beliebigen Dateiformat arbeiten. Der Kläger verweigerte gleichwohl die Herausgabe und forderte den Beklagten weiterhin zur Zahlung auf. Nachdem dieser dem Kläger mit Schreiben vom 25.03.2010 eine Frist von einer Woche zur Übertragung der Daten gesetzt hatte, ohne dass der Kläger reagiert hatte, beauftragte er den neuen Steuerberater, das Geschäftsjahr 2009 vollständig neu zu buchen. Hierfür stellte der neue Steuerberater einen Betrag i.H.v. 3.600,00 EUR zuzüglich 19 % Umsatzsteuer in Rechnung. Der Kläger verweigerte die Zahlung dieses Betrages, da die vollständige Neubuchung 2009 nicht notwendig gewesen sei. Schließlich hätten dem Beklagten sämtliche Unterlagen in Papierform vorgelegen.

Entscheidungsgründe:

Mit Urteil vom 27.10.2011 (9 O 157/11) hat das LG Düsseldorf der Zahlungsklage in erster Instanz weitgehend stattgegeben. Der Kläger habe berechtigterweise von seinem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch gemacht, da alle

offenen Forderungen auf demselben Vertragsverhältnis beruhen und deshalb Konnexität zwischen den Ansprüchen gegeben sei. Das LG Düsseldorf beruft sich auf die ältere Rechtsprechung des BGH (Urt. v. 17.02.1988, IV a ZR 262/86). Ein Schadenersatzanspruch des Beklagten sei nicht gegeben, da die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts rechtmäßig war.

Das OLG Düsseldorf kommt zu einem anderen Ergebnis. Es verurteilte den Beklagten zwar zur Zahlung der offenen Forderung in Höhe von 1.500,12 EUR Zug um Zug gegen Herausgabe der Daten, die im Jahre 2009 im Rahmen des Steuerberatungsvertrages elektronisch zur Fertigung der Umsatzsteuererklärung 2008, der Gewerbesteuererklärung 2008, der vorläufigen Einnahmen-Überschuss-Rechnung 2009 sowie der Buchhaltung für die Monate Januar und Februar 2010 erstellt worden sind, und zwar in elektronischer Form. Anders als das LG Düsseldorf verurteilte das OLG Düsseldorf den Kläger darüber hinaus zur sofortigen Herausgabe der elektronisch erstellten Daten für die Finanz- und Lohnbuchführung 2009 und zur Zahlung von 3.600,00 EUR zuzüglich 19 % Umsatzsteuer und Zinsen.

Zum Honoraranspruch des Klägers:

Das OLG führt aus, dass der Honoraranspruch des Klägers gem. §§ 611, 675 BGB auf den streitgegenständlichen Rechnungen i.H.v. 1.500,12 EUR Zug um Zug gegen Herausgabe der näher bezeichneten Daten begründet sei. Dass die Erstellung der Einnahmen-Überschuss-Rechnung 2009 noch nicht fertig sei, stehe dem nicht entgegen. Die vorläufige Erstellung habe keinen Einfluss auf den bereits entstandenen Gebührenanspruch. Gemäß § 12 Abs. 4 StBGebV (StBVV) entsteht die Gebühr in voller Höhe, sobald der Steuerberater aufgrund des Auftrags tätig geworden ist. Die Höhe der Gebühren für die Erstellung der Steuererklärungen sowie der Buchführungsmonate Januar und Februar 2010 war unstreitig. Die vom Kläger für die vorläufige Einnahmen-Überschuss-Rechnung berechnete Mittelgebühr war nach Auffassung des Gerichts nicht zu beanstanden.

Zum Zurückbehaltungsrecht des Beklagten:

Das OLG führt sodann aus, dass der Beklagte berechtigt war, gegenüber dem Zahlungsanspruch gem. § 320 BGB ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, da der Steuerberater Arbeitsergebnisse grundsätzlich nur Zug um Zug gegen Erfüllung seiner Honorarforderungen herauszugeben hat.

Bezüglich der herausverlangten Daten, die im Jahre 2009 im Rahmen des Steuerberatungsvertrages elektronisch zur Fertigung der Umsatzsteuererklärung 2008, der Gewerbesteuererklärung 2008 sowie der vorläufigen Einnahmen-Überschuss-Rechnung 2009 vom Kläger erstellt worden sind sowie der Buchführungsdaten Januar und Februar 2010, bestehe Konnexität. Das Zurückbehaltungsrecht an den elektronisch erfassten Daten bestehe gem. § 66 Abs. 4 StBerG jedoch nur insoweit, als der Steuerberater für die konkrete Angelegenheit (s.u.), für die er Unterlagen und Daten erhalten hat, noch eine Ver-

gütung verlangen kann. Dem Kläger stehe kein Anspruch auf Zahlung von Zinsen und vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu, da sich der Beklagte durch das ihm zustehende Zurückbehaltungsrecht nicht im Verzug befand.

Zum Schadenersatzanspruch des Beklagten:

Da der Beklagte die komplette Lohn- und Finanzbuchführung 2009 bereits bezahlt hatte, bejahte das OLG einen Schadenersatzanspruch gem. §§ 281 Abs. 1, 280 Abs. 1 BGB in der geltend gemachten Höhe (3.600,00 EUR zuzüglich 19 % Umsatzsteuer) für die vollständige Neubuchung 2009. Ferner bejahte das OLG Düsseldorf einen sofortigen Anspruch auf Herausgabe sämtlicher elektronisch erstellter Daten für die Buchführung 2009. Das OLG bejahte eine Pflichtverletzung des Klägers, weil dieser trotz mehrfacher Aufforderung des Beklagten die Buchführungsdaten 2009 nicht in elektronischer Form zur Verfügung gestellt hatte. Da sich nach Auffassung des OLG Düsseldorf das Zurückbehaltungsrecht an den elektronisch erfassten Daten nur auf die konkrete Angelegenheit erstreckt, war der Kläger nicht mehr berechtigt, seine Arbeitsergebnisse bezüglich der Buchführung 2009 zurückzubehalten, nachdem der Beklagte die komplette Lohn- und Finanzbuchführung 2009 bezahlt hatte. Das OLG Düsseldorf führt aus, dass der Kläger sich auch nicht darauf berufen durfte, dass die Daten für andere Systeme nicht verwendbar seien, da der neue Steuerberater mitgeteilt hatte, dass er diese Daten lesbar machen könne und darüber hinaus jegliche Kostenersatzung zugesagt hatte. Der Kläger könne sich zudem nicht damit entlasten, die Unterlagen für 2009 in Papierform herausgegeben zu haben, da die gesamten Daten in das elektronische System übernommen und damit neu gebucht werden mussten. Da der Kläger gegen die für die Neuerstellung der Buchführung berechnete Pauschale von 3.600,00 EUR keine Einwände erhoben hatte, war der Schadenersatzanspruch in voller Höhe begründet.

Anmerkung:

Die Bundessteuerberaterkammer empfiehlt in ihren Hinweisen zum Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrecht die angelegenheitsbezogene Betrachtungsweise des OLG Düsseldorf als den sicheren Weg. Wegen des nicht unerheblichen Schadenersatzrisikos sollte diese Empfehlung ernst genommen werden.

(aus: StBK München, KM 3/2013)

23. Berufspflichtverletzung bei Nichtherausgabe von Unterlagen eines früheren Mandanten an den Nachfolgeberater ohne Zurückbehaltungsrecht

Es gehört zum Tagesgeschäft der Kammer, bei Streitigkeiten zwischen Mandanten und dem früheren Steuerberater zu vermitteln. Oftmals verweigert der Vorberater die Herausgabe von Unterlagen bzw. die Übertragung von Daten an den neuen Steuerberater, weil noch offene Honorarforderungen bestehen. In diesen Fällen ist es nicht zu beanstanden, wenn sich der Vorberater auf sein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht beruft.

In den Fällen, in denen kein Zurückbehaltungsrecht besteht, der Steuerberater aber gleichwohl nach Auftragsbeendigung Unterlagen seines früheren Mandanten nicht oder nicht rechtzeitig herausgibt, liegt ein Verstoß gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung i.S.v. § 57 Abs. 1 StBerG vor. Mit Urteil vom 10.02.2012 (5/35 StL 15/11, DStRE 2013, 890) hat das LG Frankfurt am Main hierzu klargestellt, dass es sich bei der Herausgabe von Unterlagen nicht lediglich um eine zivilrechtliche Pflicht des Steuerberaters aus dem Steuerberatervertrag handelt, sondern auch um eine hinreichend bestimmte Berufspflicht, die berufsrechtlich oder berufsgerichtlich geahndet werden kann.

Die berufsrechtliche Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung sei ausreichend bestimmt. Die Verwendung einer begrifflich weiten, generalklauselartigen Gesetzesfassung in § 57 Abs. 1 StBerG sei im Hinblick auf die Komplexität des zu regelnden Sachverhalts einerseits und die in der Rechtsprechung der Berufsgerichte herausgearbeiteten und allgemein anerkannten Konkretisierungen andererseits sachgerecht.

Gerade in der Fallgruppe der Nichtherausgabe von Unterlagen nach Mandatsbeendigung sei das Verhaltensgebot für den Berufsträger vorhersehbar. Dies ergebe sich insbesondere aus der Konkretisierung in § 13 Abs. 4 BOSTB, der ausdrücklich vorsieht, dass Handakten im Sinne des § 66 Abs. 3 StBerG nach Aufforderung vorbehaltenlich etwaiger Zurückbehaltungsrechte herauszugeben sind. Die berufsrechtlichen Regelungen zur Durchführung von Beratungsaufträgen (und dessen Beendigung) sowie die Effektivität der Berufsaufsicht seien für das Ansehen des Berufs und das ihm entgegengebrachte Vertrauen in der Öffentlichkeit bestimmend. Wenn ein Fehlverhalten in diesem Bereich nicht geahndet werden könnte, wäre die Berufsaufsicht im Kern um ihre Funktionsfähigkeit gebracht.

(aus: StBK Düsseldorf, KM 3/2013)

24. Auftragsdatenverarbeitung – Was ist zu beachten?

Soweit ein Steuerberater mit einem Rechenzentrum, z. B. der DATEV eG, zusammenarbeitet, ist er Auftraggeber einer Auftragsdatenverarbeitung i.S.d. § 11 BDSG. Entsprechendes gilt, wenn er einen Dienstleister mit der Vernichtung bzw. Löschung von Festplatten, CD's, DVDs etc., auf denen personenbezogene Daten gespeichert sind, beauftragt. Die Erteilung eines Auftrags zur Datenverarbeitung ist nur zulässig, wenn zuvor wesentliche Details für den Umgang mit personenbezogenen Daten abgebildet sind. Dazu gehören Umfang, Art und Zweck des Umgangs mit den Daten, die zutreffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen, die Kontrollpflichten des Auftragnehmers und die Kontrollrechte des Auftraggebers, dessen Weisungsbefugnisse sowie Regelungen für die Löschung gespeicherter Daten beim Auftragnehmer (§ 11 Abs. 2 Satz 2 BDSG).

Verträge mit Rechenzentren, Aktenvernichtungsdienstleistern etc. sind daraufhin zu überprüfen, ob sie die Auftragsdatenverarbeitung in der vorgeschriebenen

Weise regeln, insbesondere die Anforderungen des § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 – 10 BDSG erfüllen. Ein Mustervertrag des Bundesverbandes Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITCOM) bietet hierzu eine gute Hilfestellung, ist aber stets an den Einzelfall anzupassen.

Praxishinweis

Es kommt immer wieder vor, dass Mandanten mit dem Anliegen an Steuerberater herantreten, dass diese einen Vertrag über die Auftragsdatenverarbeitung unterzeichnen sollen. Hintergrund ist dabei wohl die Überlegung, dass der Steuerberater, der beispielsweise für den Mandanten die Lohnbuchführung erledigt, personenbezogenen Daten für den Auftraggeber verarbeitet. Im Verhältnis zwischen Steuerberater und Mandanten liegt jedoch keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne des § 11 BDSG vor. Der Mandant überlässt seine Daten nicht zur (technischen) Verarbeitung, sondern er überlässt die Daten, damit der Steuerberater diese in Erfüllung seiner eigenen Aufgaben nutzen kann. Im Unterschied zum typischen Auftragnehmer einer Auftragsdatenverarbeitung bestimmt der Steuerberater eigenverantwortlich, welche Arten personenbezogener Daten er für die Erledigung seines Auftrags erhebt, speichert oder verarbeitet. Dies ist eine ganz andere Ausgangslage als beispielsweise die, wenn ein Steuerberater die so gewonnenen Mandantendaten zur technischen Weiterverarbeitung an ein Rechenzentrum sendet. Das Verhältnis zwischen Steuerberater und Mandant geht über eine weisungsabhängige technische Datenverarbeitung weit hinaus (vgl. Wanagas in DStR 37/2010).

(Quelle: KANZLEI intern 02/2013 S. 6)

25. Meldepflicht von Datenpannen

Stellen Sie sich vor, Ihr Laptop, ein USB-Stick oder ein sonstiger Datenträger, auf dem Mandantendaten gespeichert sind, geht verloren oder wird aus dem Hotelzimmer gestohlen. Was ist zu tun? Sie müssen nach § 42a des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde (in der Regel sind dies die Landesdatenschutzbehörden) sowie dem/den/der Betroffenen eine entsprechende Mitteilung machen, da die von Ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten einem Berufsgeheimnis unterliegen.

(Quelle: KANZLEI intern 02/2013 S. 6)

26. Haftung des Steuerberaters wegen verspäteter Insolvenzantragstellung

Der BGH hat mit Urteil vom 6. Juni 2013 (IX Z R 204/12; NJW 32/2013, S. 2345) wie folgt entschieden:

1. Erklärt der vertraglich lediglich mit der Erstellung der Steuerbilanz betraute Steuerberater, dass eine insolvenzrechtliche Überschuldung nicht vorliege, haftet er der Gesellschaft wegen der Folgen der dadurch bedingten verspäteten Insolvenzantragstellung.

2. Der durch eine verspätete Insolvenzantragstellung verursachte Schaden der Gesellschaft bemisst sich nach der Differenz zwischen ihrer Vermögenslage im Zeitpunkt rechtzeitiger Antragstellung im Vergleich zu ihrer Vermögenslage im Zeitpunkt des tatsächlich gestellten Antrags.
3. Wird der Insolvenzantrag einer GmbH infolge einer fehlerhaften Abschlussprüfung verspätet gestellt, trifft die Gesellschaft mit Rücksicht auf ihre Selbstprüfungspflicht in der Regel ein Mitverschulden an dem dadurch bedingten Insolvenzverschleppungsschaden.

27. Verbot der gewerblichen Tätigkeit

Warum Sie neben Ihrem Beruf als Steuerberater grundsätzlich kein Gewerbe betreiben dürfen, aber ausnahmsweise betreiben können.

Gesetzliche Grundlagen des Verbots

Gemäß § 57 Abs. 2 StBerG haben sich Steuerberater jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit ihrem Beruf oder mit dem Ansehen des Berufes nicht vereinbar ist. Als unvereinbar in diesem Sinne gilt insbesondere eine gewerbliche Tätigkeit, § 57 Abs. 4 Nr. 1, 1. Halbsatz StBerG. Von diesem grundsätzlich geltenden Verbot kann die Steuerberaterkammer im Einzelfall auf entsprechenden Antrag Ausnahmen genehmigen. Jedoch können diese Ausnahmen nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden. Insoweit nennt § 16 BOSTb Beispiele, bei denen eine Ausnahme zugelassen werden kann. Grundle- gend ist dabei zu beachten, dass durch die angedachte Tätigkeit im konkreten Einzelfall, die Verletzung von Berufspflichten nicht zu erwarten ist.

Sicher stellt ein derartiges grundsätzliches Verbot eine Einschränkung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit dar. Jedoch ist die Einschränkung nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts verfassungskonform (BVerfG), Entscheidung vom 23.08.2013, 1 BvR 2912/11), da es sich nicht um ein Kompletterbot handelt, sondern Ausnahmemöglichkeiten bestehen.

Zweck des Verbots

Das Verbot dient vorrangig dem Schutz der Mandanten und soll zur Einhaltung der Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit des Steuerberaters beitragen. Zudem soll es mögliche Interessenkollisionen vermeiden. Man stelle sich in diesem Zusammenhang beispielsweise vor, der Steuerberater berät in seiner Eigenschaft Mandanten, die einen Hotelbetrieb führen. Im Rahmen dieser Mandate erlangt der Steuerberater Kenntnisse über bestimmte Eigenheiten der Hotellerie und damit Insider-Wissen. Aufgrund der ihm bekannten guten Auftragslage der Mandanten und beispielsweise einer boomenden Tourismusbranche beschließt der Steuerberater, selbst einen derartigen Hotelbetrieb zu gründen und von den im Rahmen seiner Tätigkeit für die Mandanten als Steuerberater erlangten Kenntnissen wirtschaftlich zu profitieren. Der Beispielfall zeigt, dass es in derartigen Konstellatio-

nen unvermeidlich zu Interessenkollisionen zwischen der Ausübung des steuerlichen Mandats und dem eigenen Gewinnstreben kommt. Genau diese Fälle erfasst das in § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG geregelte Verbot der gewerblichen Betätigung.

Ausnahmen vom Verbot

Mit dem 8. Steuerberatungsänderungsgesetz (StBer-ÄndG) 2008 wurde das Verbot der gewerblichen Betätigung gelockert. Seitdem gibt es die Möglichkeit, dass die zuständige Steuerberaterkammer eine Ausnahmegenehmigung erteilt, wenn durch die Tätigkeit eine Verletzung von Berufspflichten nicht zu erwarten ist, § 57 Abs. 4 Nr. 1, 2. Halbsatz StBerG. In diesem Zusammenhang kommt der Regelung des § 16 BOSTb eine entscheidende Rolle zu. Dort sind Fallgruppen aufgezählt, bei deren Vorliegen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung insbesondere in Betracht kommt. Dabei ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass nach der geltenden höchstrichterlichen Rechtsprechung bei den in § 16 Abs. 1 S. 2 BOSTb genannten Fallgruppen eine Gefahr für die Verletzung von Berufspflichten im Regelfall ausgeschlossen ist. Für die Praxis bedeutet dies, dass der die Ausnahme begehrende Steuerberater in seinem Antrag zunächst darlegen muss, dass die von ihm angestrebte Tätigkeit unter den Katalog der in § 16 BOSTb genannten Tätigkeiten fällt. In der nächsten Stufe hat die Steuerberaterkammer in jedem konkreten Einzelfall zu prüfen, ob durch die Ausübung des Gewerbes dennoch die Gefahr einer Berufspflichtverletzung besteht. Demzufolge hat die Steuerberaterkammer nachzuweisen, dass im konkreten Einzelfall die Gefahr einer Verletzung von Berufspflichten besteht.

Selbstverständlich ist der Katalog der in § 16 BOSTb genannten Tätigkeiten nicht abschließend. Jedoch muss der Steuerberater in einem Fall, der nicht unter den Katalog des § 16 BOSTb fällt, nicht nur darlegen, sondern auch nachweisen, dass eine Gefährdung der Erfüllung von Berufspflichten durch die von ihm beabsichtigte gewerbliche Betätigung nicht besteht.

Anhand der folgenden Beispiele soll verdeutlicht werden, wann die Zulassung einer Ausnahme vom gewerblichen Betätigungsverbot in Betracht kommt. Dabei ist die Aufzählung nicht abschließend, da an dieser Stelle nicht sämtliche Sachverhalte beachtet werden können. Betrachtet werden daher nur zwei in der Praxis häufig vorkommende Fälle:

Der Steuerberater beabsichtigt, sein Vermögen, beispielsweise Immobilien, aus Haftungsgesichtspunkten über eine (Verwaltungs-)Gesellschaft mbH zu verwalten und Geschäftsführer dieser Gesellschaft mbH zu sein. Ausgehend von der Regelung des § 16 Abs. 1, S. 2, zweiter Spiegelstrich BOSTb kann für dieses Vorhaben durch die Steuerberaterkammer eine entsprechende Ausnahme vom Verbot der gewerblichen Betätigung zugelassen werden. Die Verwaltung eigenen Vermögens ist dem Steuerberater aufgrund der mit seinem Beruf stets vereinbaren Tätigkeit der Verwaltung fremden Vermögens ebenfalls erlaubt. Vereinbare Tätigkeiten können auch über gewerblich tätige Gesellschaften ausgeübt werden.

Genehmigungsbedürftig ist dabei nicht die bloße Gesellschaftserstellung, sondern die Tätigkeit als Geschäftsführer der Gesellschaft. Eine bloße Beteiligung an einem gewerblichen Unternehmen stellt keine gewerbliche Tätigkeit im Sinne von § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG dar, vgl. § 16 Abs. 3 BOSTB. Die Steuerberaterkammer prüft im Weiteren nur, ob im konkreten Einzelfall dennoch Gefahren für die Erfüllung der Berufspflichten bestehen. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn der Gegenstand der Gesellschaft auch andere, nicht vereinbare Tätigkeiten enthält.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung kommt weiter auch dann in Betracht, wenn der Steuerberater beispielsweise im Wege der Erbfolge das elterliche gewerbliche Unternehmen vorübergehend betreiben möchte. Die zeitliche Befristung ist dabei aufgrund der Art des Gewerbes zu bestimmen und kann von Fall zu Fall unterschiedlich ausfallen. Jedoch gilt auch hier, dass eine Einzelfallprüfung stattfindet, ob Berufspflichten gefährdet sind.

Rechtsprechung zum Verbot der gewerblichen Tätigkeit

Das Verbot der gewerblichen Betätigung ist häufig Gegenstand gerichtlicher Verfahren. Häufig geht es dabei um die Versagung der begehrten Ausnahmegenehmigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.09.2012, 8 C 26/11).

Es gibt aber auch Fälle, in denen die (unerlaubte) gewerbliche Betätigung Gegenstand von Verfahren ist, in denen der Widerruf der Bestellung als Steuerberater oder die Versagung der Wiederbestellung als Steuerberater zur rechtlichen Überprüfung steht (vgl. BFH, Urteil vom 17.05.2011, VII R 47/10).

Wie bereits oben angeführt, hat die hierzu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung festgestellt, dass das Verbot der gewerblichen Tätigkeit in § 57 Abs. 4 Nr. 1, 1. Halbsatz StBerG sowie die Regelungen des § 16 Abs. 1 S. 2 BOSTB verfassungskonform sind (BVerfG, Entscheidung vom 23.08.2013, 1 BvR 2912/11). Relativ neu und für die Praxis entscheidender ist jedoch, dass nach der einschlägigen Rechtsprechung mögliche abstrakte Gefährdungen der Erfüllung von Berufspflichten nicht mehr ausreichen, die Erteilung der Ausnahmegenehmigung zu versagen. Es müssen vielmehr im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es zur Verletzung von Berufspflichten kommt, wenn das begehrte Gewerbe betrieben wird. Die Steuerberaterkammer hat daher stets eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

Folgen des Fehlens einer Ausnahmegenehmigung

In der Praxis kommt es häufig vor, dass die Berufsträger die Tragweite des Verbots der gewerblichen Betätigung unterschätzen. Der eine oder andere übersieht in der Annahme, es handele sich bei der von ihm ausgeübten Tätigkeit um eine mit seinem Beruf vereinbare Tätigkeit, dass es entscheidend darauf ankommt, in welcher Form diese Tätigkeit ausgeübt wird. Dass beispielsweise die Unternehmensberatung zu den mit dem Beruf vereinbarten Tätigkeiten zählt, dürfte allseits bekannt sein. Nicht allgemein bekannt scheint jedoch zu sein, dass die grundsätzliche Möglichkeit, Unternehmensberatung als Steuerberater anzubieten und auch zu erbringen, nicht auto-

matisch zur verantwortlichen Führung (Geschäftsführung) einer Unternehmensberatungsgesellschaft mbH und damit zur Ausübung dieser vereinbarten Tätigkeit in gewerblicher Form berechtigt. Hierfür ist vielmehr die Zulassung einer Ausnahme vom gewerblichen Betätigungsverbot durch die Steuerberaterkammer notwendig. Die Folgen einer derartigen (unerlaubten) gewerblichen Tätigkeit können weitreichend sein. Gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 1 StBerG hat die Steuerberaterkammer die Bestellung als Steuerberater zwingend zu widerrufen, wenn der Steuerberater eine (unerlaubte) gewerbliche Tätigkeit ausübt. Das heißt, selbst wenn die eigentliche Tätigkeit mit dem Beruf des Steuerbersaters vereinbar ist, ist deren unerlaubte gewerbliche Ausübung ein Grund zum Widerruf der Bestellung als Steuerberater. Soweit die gewerbliche Tätigkeit im Rahmen des Verfahrens zum Widerruf der Bestellung als Steuerberater freiwillig aufgegeben wird, führt dies in der Regel zur Einstellung des Verfahrens. Unter Umständen zieht die unerlaubte Tätigkeit jedoch ein berufsaufsichtliches Verfahren nach sich.

Dies gilt auch für den Fall, dass der Steuerberater eine bloße Beteiligungsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH oder UG gründet und dort als Geschäftsführer bestellt ist. Zweifelsohne ist das Halten von Beteiligungen (auch für Dritte) über eine Gesellschaft möglich. Jedoch bedarf es auch in diesem Fall einer Ausnahmegenehmigung für die Geschäftsführertätigkeit. Ohne eine solche Genehmigung stellt sich die Geschäftsführertätigkeit als unvereinbare Tätigkeit dar und zieht die genannten Konsequenzen nach sich.

Fazit

Das Verbot der gewerblichen Tätigkeit ist Folge des Grundsatzes, dass Steuerberater einen freien Beruf und kein Gewerbe ausüben, § 32 Abs. 2 StBerG. Es dient nicht generell dazu, den einzelnen Berufsträger von der Erschließung weiterer Betätigungsfelder abzuhalten. Es greift vielmehr regulierend in die *Berufsausübung* ein und soll mögliche, durch die gewerbliche Betätigung bedingte, Berufspflichtverletzungen verhindern. Durch die Schaffung von Ausnahmetatbeständen bestehen für die Berufsträger durchaus alternative Betätigungsmöglichkeiten.

(aus: StBK des Freistaates Sachsen 3/2013, S. 4 ff.)

28. Entscheidungen zum Gebührenrecht

a) Honorarstellung unter Verstoß gegen Gebührenverordnung als Berufspflichtverletzung

Ein Steuerberater macht sich einer Berufspflichtverletzung schuldig, wenn er bei der Berechnung der Vergütung bewusst und gewollt gegen die Anforderung des § 9 StBGebV (jetzt § 9 StBVV) verstößt, indem er die Rechnung weder unterzeichnet noch in ihr die Berechnungsart und die angewendeten Vorschriften der Gebührenordnung aufführt.

(LG Münster, Urteil vom 11.05.2012, Az.: 19 StL 2/11)

b) Konsequenzen bei Verletzung von Formvorschriften in der Honorarrechnung

In der Honorarrechnung sind die Gebührenvorschriften der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) genau nach Paragraph, Absatz, Satz und ggf. Nummer zu zitieren. Eine Honorarrechnung, die diese Anforderungen nicht erfüllt, ist gemäß § 9 StBVV nicht einforderbar.

Das Gericht ist nicht verpflichtet, einen klagenden Steuerberater im Rahmen des Gebührenprozesses gemäß § 139 ZPO auf eine nicht ordnungsgemäße Rechnung hinzuweisen, da ein solcher Hinweis in Richtung „vorsorgender Rechtsberatung“ ginge und die Rechnungsstellung im Übrigen eine „ureigene“ Aufgabe des Steuerberaters ist.

(AG Essen, Urteil vom 18.03.2013, Az.: 13 C 8/13)

29. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

Bilanzsteuerliche Änderungen durch die EStÄR 2012

- von Dr. Christian Zwirner und Kai Peter Künkele, in DStR 23/13, S. 1199 ff.

Die neue Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

- von Christian Dahns, in NJW-Spezial 14/2013, S. 446 ff.

Deutsche Rentenversicherung ändert Befreiungs-Praxis

- von Peter Leuchtenberg, in NWB 27/2013, S. 2165 ff.

SEPA – Das kanzleiinterne Buchungswesen auf den neuen Zahlungsverkehrbuchungsstandard umstellen

- von Dr. Gregor Feiter, in Honorarbrief 5/13, S. 4 f.

Welche Berufspflichten gelten im Ausland?

- von Dr. Gregor Feiter, in Kanzlei Intern 5/13, S. 5 f.

Die E-Bilanz – Praxiserfahrungen

- von Marc-Oliver Beste und Heike Herrmann, in NWB 23/13, S. 1836 ff.

Lücken der Freiberuflergesellschaft mbH

- von Dr. Harald Ehlers, in NWB 18/2013, S. 1413 ff.

Grundsatzurteil des BGH zur Beraterhaftung bei Insolvenz der GmbH

- von Dr. Thomas Ditges, in NWB 18/2013, S. 1422 ff.

Neue Tätigkeitsfelder für Steuerberater – die Beratungshilfe

- von Stefan Lissner, in Stb 5/2013, S. 160 ff.

Steuerberater im Web 2.0

- von Prof. Thomas Hoeren, in NWB 22/2013, S. 1765 ff.

Selbstanzeige trotz laufender Betriebsprüfung

- von Dr. Martin Wulf, in Stbg 6/2013, S. 269 ff.

Risiken des steuerlichen Beraters bei insolvenzgefährdeten Mandanten

- von Dr. Jan Plathner, in DStR 26/2013, S. 1349 ff.

Der Steuerberater als Verwahrstelle für AIF

- von Stefan Giesler, Düsseldorf, in DStR 36/2013, S. 1992 ff.

Kanzleimarketing – Praxiserprobte Marketingstrategien für Steuerkanzleien

- von Ulf Hausmann, Berlin, in DStR 37/2013, S. 1961 ff.

Die elektronische Steuererklärung als Haftungs- und Gebührenfalle für den Steuerberater

- von Gottfried Wacker, Münster, in DStR 38/2013, S. 2025 ff.

Auslagerung von Dienstleistungen im Widerspruch zum Berufsrecht?

- von Dirk Oetterich, LL.M., Nürnberg, in DStR 46/2013, S. 2482 ff.

Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB)

→ Ein Angebot an die rechts- und steuerberatenden sowie die wirtschaftsprüfenden Berufe

- von RA/FAStR Prof. Dr. Axel Pestke und RA Dipl.-Verw. (FH) Christian Michel, Berlin, in Stbg 9/2013, S. 366 ff.

Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Offene Fragen und Widersprüche aus Sicht der Berufshaftpflichtversicherung

- von Paul-Franz Gladys, Vaterstetten, in DStR 45/2013, S. 2416 ff.

III. Ausbildung/Fortbildung

30. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen

1. Zwischenprüfung 2014

am 10.03.2014, dezentral an den jeweiligen Orten der Oberstufenzentren

Mit Schreiben vom 14.10.2013 wurden die betreffenden Ausbildungsbetriebe gebeten, die Auszubildenden zur Teilnahme an der Zwischenprüfung anzumelden.

Anmeldeschluss: 20.12.2013

2. Abschlussprüfungen

2.1 Abschlussprüfung Herbst/Winter 2013/14

- mündlicher Teil: 23.01.2014 – 28.01.2014.

2.2 Abschlussprüfung – Frühjahr/Sommer 2014

- schriftlicher Teil: 06.05./07.05.2014
- mündlicher Teil: 16.06.2014 – 02.07.2014.

Die Ausbildungsabschlussfeier findet am 05.07.2014 im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder statt.

Anmeldeschluss: 31.01.2014

Die betreffenden Ausbildungsbetriebe wurden aufgefordert, die Auszubildenden zur Teilnahme an der Abschlussprüfung – Sommer 2014 – anzumelden.

In diesem Zusammenhang werden die Ausbildungsbetriebe, deren Auszubildende vorzeitig an dieser Abschlussprüfung teilnehmen wollen, gebeten, umgehend die erforderlichen Anmeldeunterlagen bei der Kammergeschäftsstelle anzufordern.

2.3 Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2014/15

- schriftlicher Teil: am 25.11./26.11.2014
- mündlicher Teil: 26.01.2015 – 29.01.2015.

Anmeldeschluss: 31.08.2014

Ausbildungsbetriebe, deren Auszubildende vorzeitig an der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2014/15 – teilnehmen wollen, haben die Möglichkeit, ab Monat Mai 2014 die erforderlichen Anmeldeunterlagen bei der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg anzufordern.

31. Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen

Fortbildungsprüfung 2014/2015

Der schriftliche sowie der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung 2014/15 werden voraussichtlich wie folgt in Potsdam stattfinden:

- schriftlicher Teil: 10.12./11.12./12.12.2014
- mündlicher Teil: Anfang April 2015.

Anmeldeschluss: 15.09.2014

Die erforderlichen Anmeldeformulare können sowohl bei der Kammergeschäftsstelle angefordert als auch dem Internet unter **www.stbk-brandenburg.de** entnommen werden.

Die Termine für den schriftlichen Teil der Fortbildungsprüfung der nächsten Jahre wurden wie folgt festgelegt:

Fortbildungsprüfung 2015/16

- schriftlicher Teil: 09.12./10.12. und 11.12.2013
- mündlicher Teil: Anfang April 2016

Fortbildungsprüfung 2016/2017

- schriftlicher Teil: 07.12./08.12. und 09.12.2016
- mündlicher Teil: Anfang April 2017

32. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Schulbegleitender und prüfungsvorbereitender Unterricht

Im I. Halbjahr 2014 werden nachfolgende Lehrgänge für Auszubildende im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ angeboten:

- Vorbereitung auf die mündlichen Teil der Abschlussprüfung

Zeit: 17.01. und 18.01.2014
als Tagesseminar
Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 13.01.2014

- Kompaktseminar in Vorbereitung der schriftlichen Abschlussprüfung – Sommer 2014 –

Zeit: 03.02.2014 bis 07.02.2014
Ort: Potsdam

Anmeldeschluss verlängert: 20.01.2014 - noch Plätze frei! - (ohne Übernachtung)

- Seminar zur Vorbereitung auf die Zwischenprüfung 2014

Zeit: am 08.02.2014, 15.02.2014 und 22.02.2014
(3 aufeinanderfolgende Samstage mit insgesamt 24 Unterrichtsstunden)
Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 27.01.2014

- Seminar „Klausurentaining“ in Vorbereitung auf die schriftliche Steuerfachangestelltenprüfung - Sommer 2014 -

Zeit: 28.03.2014 bis 29.03.2014
Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 17.03.2014

- Schulbegleitender Unterricht für Auszubildende des 1. Ausbildungsjahres

Zeit: 25.01.2014 bis 14.06.2014
jeweils einmal monatlich samstags
Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 13.01.2014

- **Schulbegleitender Unterricht für Auszubildende des 2. Ausbildungsjahres**

Zeit: 22.03.2014 bis 28.06.2014

jeweils einmal monatlich samstags

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 10.03.2014

- **Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Abschlussprüfung - Sommer 2014 –**

Zeit: 13.06.2014 bis 14.06.2014

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 02.06.2014.

**33. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Die aktuelle Ausbildungssituation**

Aufgrund der demografischen Entwicklung hat sich die Zahl der Schulabsolventinnen und -absolventen bundesweit weiter verringert.

Für die Wettbewerbsfähigkeit der Kanzleien werden qualifizierte Fachkräfte in den nächsten Jahren von größter Bedeutung sein. Deshalb wird die Sicherung qualifizierter Fachkräfte für das Fortbestehen unserer Kanzleien und die Zukunft des Berufsstandes lebenswichtig werden.

Die Anforderungen an den Steuerberater steigen durch

- Digitalisierung der Arbeitsprozesse
- zunehmende Konkurrenz durch andere Berufe
- weitere Spezialisierung der Tätigkeiten verbunden mit neuen Arbeitsfeldern.

Per 31.12.2012 waren bundesweit 6.519 Auszubildende neu eingetragen worden. Das waren im Vergleich zum Vorjahreszeitraum 349 Auszubildende mehr. Dies entspricht einem Zugang von 5,7 %.

Die Gesamtzahl der Auszubildenden betrug per 31.12.2012 bundesweit 17.450. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum waren dies 325 Auszubildende mehr = + 1,9 %.

Aufgrund der Ausbildungsbereitschaft unserer Mitglieder konnten derzeit für das Ausbildungsjahr 2013/14 insgesamt 129 Auszubildende neu eingetragen werden. Dies sind im Vergleich zum Vorjahreszeitraum 11 Auszubildende weniger. Dies entspricht einem Rückgang von 7,8 %. Bedauerlicherweise konnten auch in diesem Jahr 22 Ausbildungsplätze nicht besetzt werden, da geeignete Ausbildungsplatzbewerber fehlten.

Von den neueingetragenen Auszubildenden wurden 6 Auszubildende bereits vor Beginn der Ausbildung abgebrochen. Des Weiteren wurden

14 Auszubildende in der Probezeit vorzeitig beendet.

Der vorzeitige Abbruch der Ausbildung ist wie in den vergangenen Jahren auch in diesem Jahr ein Problem. Nach wie vor ist bei der Analyse der Gründe für den vorzeitigen Abbruch festzustellen, dass Auszubildende nach Beginn der Ausbildung feststellen, dass der gewählte Beruf nicht den Vorstellungen der Auszubildenden entspricht bzw. dass der Auszubildende für den Ausbildungsberuf nicht geeignet ist und deshalb die Ausbildung in der Probezeit beendet werden muss.

Um dieser Tatsache entgegen zu wirken, weisen wir darauf hin, dass Schülerpraktika Abhilfe schaffen können. Die Ausbildungsplatzbewerber können während eines Praktikums feststellen, was in der Ausbildung auf sie zukommt und ob der Beruf des Steuerfachangestellten den Erwartungen entspricht.

Gleichzeitig kann der Ausbilder im Vorfeld prüfen, ob eine Eignung für die Ausbildungsberuf vorliegt.

Derzeit sind 292 Auszubildende im Zuständigkeitsbereich registriert. Davon verfügen 213 Auszubildende = 72,9 % über die Allgemeine Hochschulreife als schulische Vorbildung.

Der Beruf des Steuerfachangestellten wird nach wie vor vorrangig von Frauen erlernt. Von 292 Auszubildenden sind es 207 Frauen = 70,9 %, die derzeit den Beruf des Steuerfachangestellten erlernen.

Es sind im Berichtszeitraum zwei Abschlussprüfungen und eine Zwischenprüfung durchgeführt worden

Die Auswertung der Zwischenprüfung hat ergeben, dass von den Teilnehmern ein deutlich besseres Ergebnis erzielt wurde als im Jahr 2012.

Bereits zum vierten Male in Folge wurden am 26.11./27.11.2013 die schriftlichen Abschlussprüfungen im Rahmen des Klausurenverbundes, an welchem sich derzeit 13 Regionalkammern beteiligen, durchgeführt. Im Vergleich zu früheren Jahren ist hier festzustellen, dass gute Ergebnisse erzielt wurden.

In diesem Zusammenhang sollte nicht unerwähnt bleiben, dass diese Ergebnisse aufgrund der guten Arbeit der Fachlehrer an den Berufsschulen und sicherlich auch durch den schulbegleitenden Unterricht erreicht worden sind.

Nach Bestehen der mündlichen Abschlussprüfung werden durch die Kammer regelmäßig Umfragen zur Berufsausbildung durchgeführt. Diese haben ergeben, dass sich die Prüfungsabsolventen mehrheitlich positiv über die Berufsausbildung äußern. Erfreulicherweise konnte festgestellt werden, dass über 90% der Prüfungsabsolventen im steuerberatenden Beruf verbleiben. Die gleiche Anzahl der Absolventen würden den Ausbildungsberuf weiterempfehlen. Wichtig ist: Nahezu 100 % der Azubis finden einen Arbeitsplatz!

34. Ausbildungsmarketing der Steuerberaterkammer Brandenburg

Der Wettbewerb um weniger zur Verfügung stehende geeignete Bewerber nimmt weiter zu. Die Zahl der Schulabgänger liegt derzeit nur auf etwa die Hälfte des Jahres 2003. Die Situation auf dem Arbeitsmarkt hat sich durch diesen Rückgang – bei gleichzeitig teilweiser Zunahme der Ausbildungsplätze durch die positive Wirtschaftsentwicklung – stark verändert. Gegenüber mehr gemeldete betriebliche Ausbildungsplätze stehen weniger unversorgte Ausbildungsplatzbewerber.

Es werden bis zum Jahre 2020 ca. 20% weniger Schüler für eine Berufsausbildung zur Verfügung stehen. Dabei stehen wir weiterhin, trotz der attraktiven Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten im steuerberatenden Beruf, in Konkurrenz zu anderen ebenfalls anspruchsvollen Berufen. Deshalb erfordert die Sicherung des qualifizierten Mitarbeiternachwuchses für die Praxen in den nächsten Jahren besondere Anstrengungen.

Im Bereich des Ausbildungsmarketings wird die Kammer ihre Aktivitäten, wie z.B. die laufenden Werbemaßnahmen, die Förderung der Vermittlung von Ausbildungsplatzbewerbern und Ausbildungsstellen in Kooperation mit den örtlichen Arbeitsagenturen sowie den Einsatz von Schulpaten, weiter nutzen.

Dabei gilt es, die Schulkontakte zu Gymnasien, Real- und Gesamtschulen weiter zu intensivieren, um den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ bei potentiellen Ausbildungsplatzbewerbern bekannt zu machen und das Berufsbild auf Messen vorzustellen.

Im Jahr 2013 war die Steuerberaterkammer Brandenburg auf insgesamt 6 regionalen Ausbildungsbörsen wie z.B. der „Ausbildungs- und Studienbörse“ in Bernau, der Berufsorientierungsmesse am Kopernikus-Gymnasium in Blankenfelde vertreten, um den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ interessierten Ausbildungsplatzbewerbern vorzustellen. Dabei wurden wir durch Kammermitglieder sowie Schulpaten unterstützt.

Im Rahmen der Initiative „Steuerfachangestellte/r“ – Da steckt mehr drin als du denkst“ hatten wir uns auch in diesem Jahr an die fünf Agenturen für Arbeit und deren 40 Geschäftsstellen gewandt, um über das aktuelle Ausbildungsplatzangebot und den Beruf zu informieren.

Des Weiteren hatte die Kammer am 25.10.2013 sowie am 06.11.2013 die Möglichkeit, anlässlich von Dienstbesprechungen der Ausbildungsberater bei den Agenturen für Arbeit in Potsdam sowie Cottbus den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ vorzustellen und Fragen der Berufsberater zu beantworten.

Am 15.11.2013 und 16.11.2013 nahm die Kammer an der überregionalen Ausbildungsmesse „Einstieg Abi“ in Berlin teil. Diese Messe besuchten ca. 19.000 Abiturienten aus den Ländern Berlin und Brandenburg. Die Standbesetzung unserer Kammer hatte die Möglichkeit, viele

Beratungsgespräche zu führen, in welchen der Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ vorgestellt bzw. auf mögliche Entwicklungschancen hinsichtlich der Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ bis zum „Steuerberater“ hingewiesen wurde.

Wir möchten im Hinblick auf das kommende neue Ausbildungsjahr 2014/13 noch einmal auf unsere Ausbildungsplatzbörse hinweisen. Wir bitten alle Kanzleien, welche einen Ausbildungsplatz zur Verfügung stellen, bereits jetzt ihr Ausbildungsplatzangebot auf unserer Homepage zu veröffentlichen!

35. Schülerpraktika hier: Unterstützung durch Praktikantenpaket

Ein- oder mehrwöchige Schüler-Praktika, die Teil des Unterrichts in den höheren Klassen der allgemein bildenden Schulen sind und der Heranführung der Schüler an die Arbeitswelt und der Berufswahlorientierung dienen, bieten eine gute Möglichkeit, geeignete Schüler bereits frühzeitig an die attraktiven Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten im steuerberatenden Beruf aufmerksam zu machen und sie für die Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten zu gewinnen.

Die Erfahrung zeigt, dass bei jungen Menschen ein Praktikum mit ausschlaggebend bei ihrer Entscheidung für einen bestimmten Beruf sein kann. Die Jugendlichen lernen so den Büroalltag und das zukünftige Arbeitsumfeld kennen. Sie lernen im Gegenzug den potentiellen Auszubildenden als Menschen kennen und können Faktoren wie Verlässlichkeit, Pünktlichkeit und die Integration ins Team beurteilen. Eine bessere Basis für eine fundierte und zukunftssträchtige Entscheidung gibt es kaum. Vielleicht ist dadurch bereits nach kürzester Zeit ein Ausbildungsvertrag für 2014 geschlossen.

Die Kammer stellt daher zusätzlich zur **Online Ausbildungs- und Praktikumsbörse (Azubi-Börse)**, die es jedem Kammermitglied ermöglicht, sein Ausbildungsplatz- und Praktikumsplatzangebot zeitlich befristet online zu veröffentlichen, im Internet auf der Homepage (www.stbk-brandenburg.de/Home/Praktikum/Gesamtpaket Praktikumsplatzangebot) ein **Praktikantenpaket zur Unterstützung von Schüler-Praktika** zur Verfügung. Die nachfolgenden Unterlagen, die als unverbindliche Anregung zu verstehen sind und keinen verpflichtenden Charakter haben, können als Word-Dokument bzw. als PDF-Datei heruntergeladen werden:

- Allgemeine Hinweise zur Durchführung von Praktika in der Steuerberaterkanzlei
- Praktikumsvereinbarung (Vereinbarung über ein kurzes Schüler-Praktikum)
- Praktikumsvertrag (für längeres Praktikum)
- Praktikumsplan
- Aufgaben- und Fallsammlung für Praktikanten
- Praktikumsbescheinigung/-zeugnis
- Feedback-Bogen Praktikum.

36. Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

Das Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (BQFG), kurz: Anerkennungsgesetz, ist am 01. April 2012 in Kraft getreten.

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 5 BQFG ist die Steuerberaterkammer zuständige Stelle und damit Adressat für Anträge, die auf Feststellung der Gleichwertigkeit von vorhandenen beruflichen Qualifikationen mit denen von Steuerfachangestellten gerichtet sind. Aufgrund der Spezialität des deutschen Steuerrechts ist nicht mit einer hohen Anzahl von Feststellungsanträgen zu rechnen. Zur Bündelung der Aufgaben hat die Steuerberaterkammer Brandenburg nunmehr mit Zustimmung der jeweils zuständigen Finanzministerien gemäß § 8 Abs. 5 BQFG ihre Zuständigkeit auf die Steuerberaterkammer Niedersachsen übertragen, so dass alle Anfragen und Anträge an folgende Adresse zu richten sind:

Steuerberaterkammer Niedersachsen K.d.ö.R.
Adenauerallee 20, 30175 Hannover
Telefon: 0511 288900.

37. Berufliche Fortbildung zum/zur „Fachassistent/in für Lohn und Gehalt“ hier: Einführung einer Fortbildungsprüfung

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung qualifizierter Beratungsangebote auf dem Gebiet der Lohnsachbearbeitung hat sich der Berufsstand für die Einführung einer Zusatzqualifikation auf dem Gebiete „Lohn und Gehalt“ ausgesprochen. Für diese Qualifikation wird eine Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistenten/in Lohn und Gehalt durch die Steuerberaterkammern angeboten, welche einen sinnvollen Anreiz zur Weiterqualifizierung und Spezialisierung schaffen soll. Aufgrund der stetig wachsenden Anforderungen an die Bearbeitung der laufenden Lohnabrechnungen hatte sich der Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg nachdrücklich für diese Fortbildungsmöglichkeit ausgesprochen. Eine Arbeitsgruppe unter der Leitung der Steuerberaterkammer Niedersachsen hat die Prüfungsordnung und den Anforderungskatalog für diese Fortbildungsprüfung erarbeitet, bei der alle 13 der derzeit beteiligten Steuerberaterkammern mitgearbeitet haben. Diese Fortbildungsprüfung wird eine einheitliche Prüfung der beteiligten Kammern sein, die auf einem vom Berufsstand selbst erarbeiteten Anforderungskatalog basiert.

Damit wird dem Bedarf an qualifiziertem Personal auf dem Gebiet der Lohnsachbearbeitung der Kanzleien entsprochen, so dass ein Anreiz für die Mitarbeiter zur Weiterqualifizierung und Spezialisierung geschaffen wird, was auch wichtig für die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten ist. Nicht zuletzt gehört der Bereich „Lohn“ zu einer wichtigen Vorbehaltsaufgabe, die auf diese Weise gestärkt wird.

Der zuständige Ausschuss 31 der Bundessteuerberaterkammer geht davon aus, dass der erste Prüfungsdurchgang voraussichtlich im Jahre 2015 durchgeführt werden wird.

Nach Beschluss durch den Berufsbildungsausschuss und der Bundessteuerberaterkammer sind die „Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum/zur Steuerfachassistent/in“ sowie der Anforderungskatalog zwischenzeitlich genehmigt worden.

Beide Dokumente sind zwischenzeitlich bekannt gemacht – vgl. Amtliche Bekanntmachung 9/2013 sowie 10/2013 und zusätzlich auf unserer Homepage unter www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich.../Fachassistent-fuer-Lohn-und-Gehalt veröffentlicht.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

38. Umsatzsteuerliche Gutschriften

Mit Verkündung des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes am 29. Juni 2013 trat die Neuregelung zu § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 10 UStG in Kraft. Rechnungen in Form von Gutschriften müssen künftig als zwingende Pflichtangabe die Angabe „Gutschrift“ enthalten, da sonst der Vorsteuerabzug zu versagen ist. Die Änderung von § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 10 UStG war notwendig, da die Rechnungsstellungsrichtlinie (Richtlinie 2010/45/EU des Rates) der EU zwingend umzusetzen war.

Information:

Umsatzsteuerliche Gutschrift

Vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungsempfänger über die bezogene Leistung abrechnet, liegt eine Gutschrift im umsatzsteuerlichen Sinne nach § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG vor, die wie eine Rechnung grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigt. Wird im Gutschriftverfahren abgerechnet, muss die Rechnung nach der Neuregelung explizit die Angabe „Gutschrift“ enthalten.

Kaufmännische Gutschrift

Sogenannte kaufmännische Gutschriften in Form von Korrekturbelegen oder Stornobelegen können voraussichtlich weiterhin als „Gutschrift“ bezeichnet werden. In Reaktion auf unsere Eingabe vom 8. Juli 2013 plant das Bundesministerium der Finanzen (BMF) noch im Herbst 2013 ein Anwendungsschreiben zu veröffentlichen.

Darin soll nach Informationen des BMF u.a. klargestellt werden, dass die kaufmännische Gutschrift keine Gutschrift im umsatzsteuerlichen Sinne ist. Die Verwendung des Begriffes Gutschrift ist unschädlich und führt nicht zur Anwendung von § 14c UStG. Aus dem jeweiligen Dokument, das als Gutschrift bezeichnet wird, ergibt sich deshalb im Regelfall zweifelsfrei, ob es sich um eine umsatzsteuerrechtliche oder kaufmännische Gutschrift handelt. Es besteht also kein Anlass, für die kaufmännische Gutschrift nach alternativen Bezeichnungen zu suchen.

(Mitteilung der BuKa vom 25.09.2013)

39. Anrechnung ausländischer Steuern in § 34c EStG; Verfahren bis zu einer gesetzlichen Umsetzung des EuGH-Urteils vom 28. Februar 2013 in der Rs. C-168/11

Der Europäische Gerichtshof hat im o. g. Urteil einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit darin gesehen, dass im Rahmen der Höchstbetragsrechnung des § 34c Abs. 1 Satz 2 EStG das Anrechnungsvolumen aufgrund der folgenden Formel errechnet wird:

$$\text{Gesamt deutsche ESt} \quad \times \quad \frac{\text{Ausländische Einkünfte}}{\text{Summe der in- und ausländischen Einkünfte}}$$

Diese Berechnungsweise führt zu einer Verringerung des Anrechnungshöchstbetrages, weil im Nenner persönliche Abzüge nicht berücksichtigt werden.

Nunmehr hat das Bundesministerium der Finanzen mit Datum vom 30. September 2013 in einem Schreiben die folgenden Konsequenzen bis zu einer gesetzlichen Umsetzung des EuGH-Urteils angeordnet:

1. Einkommensteuerfestsetzungen sind hinsichtlich der Berechnung des Höchstbetrages für die Anrechnung ausländischer Steuer auf die deutsche Einkommenssteuer nach § 34c Abs. 1 Satz 2 EStG in Fällen eines Anrechnungsüberhangs gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig vorzunehmen.
2. Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung nach § 361 Abs. 2 AO oder nach § 69 Abs. 2 FGO ist i.H.d. Differenzbetrages zwischen der festgesetzten Steuer und der Steuer, die sich bei Berechnung des Anrechnungshöchstbetrages anhand der Summe der Einkünfte abzüglich der Kosten der persönlichen Lebensführung sowie der personen- und familienbezogenen Umstände ergeben würde, stattzugeben.

Diese Kosten sind:

- der Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG),
- der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG),
- die Sonderausgaben (§§ 10, 10a, 10b, 10c EStG),
- außergewöhnliche Belastungen (§§ 33 bis 33b EStG),
- die berücksichtigten Freibeträge für Kinder (§§ 31, 32 Abs. 6 EStG).

Auf Körperschaftsteuerfestsetzungen hat die EuGH-Entscheidung keine Auswirkung, da Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen mangels Kosten der persönlichen Lebensführung sowie der personen- und familienbezogenen Umstände keine persönlichen Abzugsbeträge i. S. d. Entscheidung haben können. Daher sind entsprechende Einsprüche als unbegründet zurückzuweisen und Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung sind nicht stattzugeben.

(Mitteilung der BuKa vom 30.09.2013)

40. Anrufung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Buchwertübertragung bei beteiligungsidentischen Personengesellschaften

Eine Buchwertübertragung von Wirtschaftsgütern zwischen den Gesamthandsvermögen beteiligungsidentischer Personengesellschaften ist nach der ständigen Rechtsprechung des I. Senats des Bundesfinanzhofs (BFH) nach der derzeitigen Fassung des § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG nicht zulässig.

Der IV. Senats des BFH hatte demgegenüber die Auffassung vertreten, unter Beachtung des Normzwecks müsse im Wege der Auslegung des § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG eine Buchwertübertragung auch in diesem Fall möglich sein.

Nunmehr hat der I. Senat mit Beschluss vom 10. April 2013 (Az. I R 80/12) in dieser Frage das BVerfG angerufen. Nach seiner Überzeugung verstößt die Regelung des § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz, soweit Übertragungen von Einzelwirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften nicht zum Buchwert möglich sind.

Der Vorlagebeschluss des BFH ist unter **www.bundesfinanzhof.de** abrufbar. Ein Aktenzeichen des BVerfG liegt noch nicht vor. Entsprechende Fälle sollten unter Verweis auf den Vorlagebeschluss offen gehalten werden.

(Mitteilung der BuKa vom 10.10.2013)

41. Höhe des Erbschaftsteuerfreibetrages bei Wohnsitz in einem Drittstaat verstößt gegen die Kapitalverkehrsfreiheit

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seiner Entscheidung vom 17. Oktober 2013 (Rs. C-181/12, Welte) geurteilt, dass die Gewährung eines Freibetrags i. H. v. 2.000,00 € gem. § 16 Abs. 2 ErbStG für beschränkt Steuerpflichtige gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt.

Im zu entscheidenden Sachverhalt hatten sowohl der Erwerber eines in Deutschland gelegenes Grundstücks als auch die Erblasserin zum Zeitpunkt des Erbfalls ihren gemeinsamen Ehemohnsitz in einem Drittstaat (hier: Schweiz).

Der EuGH sieht in seinem vorbezeichneten Urteil einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit darin, dass der Freibetrag gem. § 16 Abs. 2 ErbStG niedriger ist als der Freibetrag, der zur Anwendung gekommen wäre, wenn zumindest eine dieser beiden Personen zum Zeitpunkt des Erbfalls ihren Wohnsitz in dem genannten Mitgliedstaat, hier Deutschland, gehabt hätte. Dann hätte der Freibetrag 500.000,00 € betragen und der Erwerb wäre steuerfrei gewesen.

Für die Praxis:

Unter Hinweis auf das o. b. Urteil des EuGH sollte in ähnlichen Sachverhalten ein Freibetrag wie für unbeschränkt Steuerpflichtige geltend gemacht werden.

(Mitteilung der Buka vom 23.10.2013)

42. Umsetzung der EuGH-Entscheidung vom 28. Februar 2013 in der Rs. C-544/11 (Petersen, Petersen ./ Finanzamt Ludwigshafen)

Der EuGH hat in der obigen Entscheidung einen Verstoß gegen die EU-Grundfreiheiten (Arbeitnehmerfreizügigkeit gem. Art. 45 AEUV) darin gesehen, dass nur eine Tätigkeit für einen inländischen Arbeitgeber durch den Auslandstätigkeitserlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 31. Oktober 1983 begünstigt ist.

Bis auf Weiteres sind entsprechende Auslandstätigkeiten, die in anderen EU- oder EWR-Staaten ausgeübt werden, und bei denen die übrigen Voraussetzungen des Auslandstätigkeitserlasses vorliegen, ebenfalls begünstigt.

Es ist jedoch damit zu rechnen, dass sich eine gesetzliche Änderung ergeben könnte.

(Mitteilung der Buka vom 06.11.2013)

43. Reform des Ordnungsgeldverfahrens

Wir hatten im Mitteilungsblatt 3/2013, Tz. 47, darüber informiert, dass der Bundestag am 27. Juni 2013 die Reform des Ordnungsgeldverfahrens beschlossen hat.

Der Bundesrat hat nunmehr auf seiner Sitzung am 20. September 2013 beschlossen, keinen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses zu stellen (BR-Drs. 642/13).

Die Gesetzesänderungen sehen insbesondere eine Herabsetzung des Mindestordnungsgeldes von 2.500,00 EUR für Kleinstkapitalgesellschaften auf 500,00 EUR und für kleine Kapitalgesellschaften auf 1.000,00 EUR vor, wenn das Unternehmen auf die Ordnungsgeldandrohung des Bundesamtes für Justiz (BfJ) reagiert und die Offenlegung, wenn auch verspätet, nachgeholt hat, bevor das BfJ weitere Schritte einleitet.

Gegen die Festsetzung eines Ordnungsgeldes durch das BfJ kann das Unternehmen Beschwerde beim Landgericht Bonn einlegen. Nach der Neuregelung gibt es künftig eine Rechtsbeschwerde gegen Beschwerdeentscheidungen des Landgerichts Bonn in Ordnungsgeldsachen zum zuständigen Oberlandesgericht. Damit wird sichergestellt, dass grundsätzliche Rechtsfragen einheitlich entschieden werden und die Rechtssicherheit für die Beteiligten erhöht wird.

Die Bestrebungen der Bundessteuerberaterkammer im Verbund mit anderen sind somit erfolgreich gewesen.

(Rundschreiben der Buka 229/2013 vom 26.09.2013)

44. Vollmachtsdatenbank – amtliches Vollmachtsformular

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns wie folgt informiert:

„Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat nunmehr mit Schreiben vom 10. Oktober 2013 die Muster für eine Bevollmächtigung von Steuerberatern und Lohnsteuerhilfevereinen im Besteuerungsverfahren veröffentlicht. Das Vollmachtsformular für Steuerberater unterscheidet sich nicht von dem, welches wir Ihnen bereits im März übermittelt hatten.

Das nebst Anlagen beigefügte BMF-Schreiben wird auf den Internetseiten des BMF eingestellt und im Bundesteuerblatt veröffentlicht.“

Das BMF-Schreiben ist auch unter <http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Vollmachtsdatenbank> einsehbar.

45. Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale (ELStAM) – Information zum Jahreswechsel

Mit Rundschreiben 267/2013 vom 13. November 2013 hatte uns die Bundessteuerberaterkammer eine Aktualisierung der Hinweise der Finanzverwaltung für Arbeitgeber und Softwarehersteller zum Thema ELStAM übermittelt. Es liegt jetzt eine aktualisierte Fassung (Version 1.1.) vor. Diese enthält notwendige Klarstellungen und/oder Änderungen in den Kapiteln 8, 9 und 10.

Das aktualisierte Schreiben der Finanzverwaltung wurde auf unserer Homepage unter <http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammerservice/Interne-Infos-2013> eingestellt.

46. Vorausgefüllte Steuererklärung hier: Schreiben des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg vom 14. November 2013

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hat uns wie folgt informiert:

„Als Anlage ist ein Informationsschreiben für die Steuerberater zum Thema „**vorausgefüllte Steuererklärung**“ beigefügt. Ich bitte die Steuerberater der Steuerberaterkammer Brandenburg entsprechend zu informieren.

Wie Sie dem beigefügten Informationsschreiben entnehmen können, stehen den Berufsträgern/innen zwei Wege offen, sich von ihren Mandanten für die elektronische Abfrage der steuerlichen Daten bei der Steuerverwaltung autorisieren zu lassen (Beantragung und anschließende „Freischaltung“ durch den Mandanten selbst bzw. mittels eines Freischaltcodes oder die Teilnahme an der Vollmachtsdatenbank).

Entschließt sich der/die Berufsträger/in zur Teilnahme an der Vollmachtsdatenbank, so werden die Vollmachtsinformationen der Mandanten elektronisch erfasst und sodann an die Steuerverwaltung übermittelt. Unabdingbare Voraussetzung für die elektronische Übermittlung der Vollmachtsdaten ist dabei die Verwendung der amtlichen Muster für eine Bevollmächtigung von Steuerberatern (und Lohnsteuerhilfevereinen) im Besteuerungsverfahren.

Diese Muster hat die Finanzverwaltung zwischenzeitlich im Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung (<http://www.formulare-bfinv.de>) bereitgestellt. Sollen Vollmachten nicht elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden, ist eine Verwendung der Muster freigestellt (vgl. hierzu BMF-Schreiben vom 10. Oktober 2013, Az.: IV A 3 –S 0202/11/10001).

Die Rechteverwaltungsstelle im Technischen Finanzamt Cottbus kann bei Fragen zur Berechtigungsvergabe angesprochen werden (TFA Cottbus, Tel.: 0355/865-5501, E-Mail: tfacb-elster-brm@tfa.brandenburg.de).

Bei Fragen zur Vollmachtsdatenbank des EDV-Dienstleisters der Steuerberaterkammern kann die Rechteverwaltungsstelle keine Auskunft geben.“

Sowohl das MdF-Schreiben als auch das Informations-schreiben sind auf der Homepage unter <http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Downloads/fuer-die-Berufspraxis> im geschützten Bereich einsehbar.

47. BMF-Schreiben zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ab 1. Januar 2014 hier: Rundschreiben der Bundessteuerberaterkammer vom 7. Oktober 2013

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns mit Schreiben vom 07.10.2013 wie folgt informiert:

„Das steuerliche Reisekostenrecht wurde mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts neu gestaltet. Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Regelungen hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit Datum vom 30. September 2013 ein ausführliches Schreiben veröffentlicht, zu dessen Entwurf die Bundesteuerberaterkammer auch Stellung genommen hatte (vgl. Rundschreiben 201/2013 vom 20. August 2013).

Das BMF-Schreiben stellt einleitend klar, dass abweichende Regelungen der Lohnsteuer-Richtlinien 2013 nicht mehr anzuwenden sind (Tz. 1).

Zentraler Punkt der ab 1. Januar 2014 in Kraft tretenden Neuregelungen ist die gesetzliche Definition der ersten Tätigkeitsstätte. Ein Arbeitnehmer kann je Dienstverhältnis höchstens eine erste Tätigkeitsstätte haben; er kann jedoch auch keine erste, sondern nur auswärtige Tätigkeitsstätten haben (Tz. 2). Der Arbeitgeber kann dienst- oder arbeitsrechtlich festlegen, welche von mehreren Tätigkeitsstätten eines Arbeitnehmers als erste Tätigkeitsstätte gilt. Es ist dann unerheblich, in welchem Um-

fang er seine berufliche Tätigkeit an dieser oder den anderen Tätigkeitsstätten ausüben soll (Tz. 7). Auch auf den qualitativen Schwerpunkt der Arbeit kommt es dann nicht mehr an (Tz. 8).

Der Arbeitgeber kann auch darauf verzichten, eine erste Tätigkeitsstätte dienst- oder arbeitsrechtlich festzulegen. In diesen Fällen erfolgt die Prüfung, ob eine erste Tätigkeitsstätte gegeben ist, anhand der quantitativen Zuordnungskriterien nach § 9 Abs. 4 Satz 4 EStG (Tz. 12).

Im Weiteren werden Verpflegungsmehraufwendungen (Tz. 46 bis 59), Vereinfachungen bei der steuerlichen Erfassung der vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Mahlzeiten während einer auswärtigen Tätigkeit (Tz. 60 bis 92), Unterkunftskosten (Tz. 93 bis 116) und Reisenebenkosten (Tz. 117 bis 120) dargestellt.

Für Verpflegungsmehraufwendungen gibt es künftig nur noch zwei Pauschalen: 12,00 € bei einer Abwesenheit von mehr als acht Stunden und 24,00 € bei einer Abwesenheit von mehr als 24 Stunden (Tz. 46 f.). Als übliche Mahlzeit, die vom Arbeitgeber während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit zur Verfügung gestellt wird und mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewerten ist, gelten Mahlzeiten bis zu einem Preis von 60,00 € einschließlich Umsatzsteuer (Tz. 60 f.).“

Das BMF-Schreiben enthält zahlreiche Beispiele, mit denen die Neuregelungen näher erläutert werden und ist auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter

www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammerservice/Interne-Infos-2013 veröffentlicht.

48. BMF-Schreiben zu den Änderungen der §§ 14, 14a UStG durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz

Mit Rundschreiben 250/2013 vom 28. Oktober 2013 hat uns die Bundessteuerberaterkammer zu o. a. Sachverhalt informiert.

Das Rundschreiben als auch das BMF-Schreiben sind auf unserer Homepage im geschützten Bereich unter <http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammerservice/Interne-Infos-2013> eingestellt.

49. Genehmigungspflichtiges Einlagengeschäft i. S. v. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG bei Personenhandelsgesellschaften

Sind bestimmte Grenzwerte (> 5 Gesellschafter, Gesamtbetrag > 12.500,00 €) überschritten, so stellen nach Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) u. a. das Stehenlassen von Gewinnansprüchen (Verbuchung auf Privat- bzw. Darlehenskonten) und die Gewährung von Darlehen durch nicht persönlich haftende Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft regelmäßig ein genehmigungspflichtiges Einlagen-

geschäft i. S. v. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 32 Abs. 1 Satz dar.

Das betreffende Merkblatt der BaFin „Hinweise zum Tatbestand des Einlagengeschäfts“ kann auf der Website der BaFin heruntergeladen werden.

Die BaFin verneint jedoch das Vorliegen eines Einlagengeschäftes, wenn bestimmte „bankübliche Sicherheiten“ für die angenommenen Gelder bestellt werden, die dem Anleger im Einzelfall so bestellt werden, dass er sich im Sicherungsfall aus diesen Sicherheiten unmittelbar, das heißt ohne die rechtsgeschäftliche Mitwirkung Dritter, befriedigen kann.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seinem Urteil vom 19. März 2013 (Az. VI ZR 56/12) entschieden, dass das Stehenlassen sog. „Winzergelder“ (gleich nicht eingeforderter Kaufpreisbestandteil, mit dem die belieferte Weinkellerei GmbH & Co. KG wirtschaften durfte) „Einlagen“ i. S. v. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 1. Alt. KWG darstellen. Da die Weinkellerei in der Insolvenz das den Winzern zustehende Guthaben nicht auszahlen konnte, haften nach der Entscheidung des BGH die Geschäftsführer ihrer Komplementären den Winzern gesamtschuldnerisch auf Schadenersatz gem. §§ 823 Abs. 2, 840 Abs. 1 BGB i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG.

Für die Praxis

Es kann sich empfehlen, ggf. unter Hinzuziehung juristischen Rates, auf die vorstehend beschriebene Problematik hinzuweisen.

50. Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hier: Presseinformation

„Was ändert sich durch die Einführung des SEPA-Verfahrens für Brandenburgs Steuerzahler?“

- **Bestehende Einzugsermächtigungen werden automatisch umgestellt./Bei Neuzulassung von Kraftfahrzeugen IBAN und BIC bereithalten.**

Zum 1. Februar 2014 wird auch die Steuerverwaltung des Landes Brandenburg ihre Zahlungsverfahren den Regeln des einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraums (SEPA) anpassen. Damit wird für Brandenburgs Steuerzahlerinnen und Steuerzahler das herkömmliche Lastschrifteinzugsverfahren der Finanzämter im Land durch das SEPA-Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschrift) ersetzt. Damit nicht alle Bürgerinnen und Bürger, die dem Finanzamt eine Einzugsermächtigung erteilt haben, ein – im Rahmen von SEPA-Lastschrift erforderliches – Mandat erteilen müssen, **werden bestehende gültige Einzugsermächtigungen in SEPA-Lastschrift-Mandate automatisch umgestellt.**

Hierüber werden alle betroffenen Bürgerinnen und Bürger in den kommenden Wochen sukzessive durch ein Benachrichtigungsschreiben informiert werden.

Bei der Neuzulassung von Kraftfahrzeugen muss jedoch künftig für die Einzugsermächtigung der Kraftfahrzeugsteuer **IBAN und BIC** bereitgehalten werden.

Was ändert sich durch die Einführung der Regeln des einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraumes für Sie als Steuerzahler?

Zum 1. Februar 2014 wird auch die Steuerverwaltung ihre Zahlungsverfahren den Regeln des einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraums (SEPA) anpassen. Die nationalen Formate für Überweisung und Lastschrift werden durch SEPA-Überweisung und SEPA-Lastschrift ersetzt. Die wichtigsten Neuerungen bei dieser Umstellung sind, dass künftig die Kontonummer und die Bankleitzahl durch IBAN (International Bank Account Number) und BIC (Bank Identifier Code) ersetzt werden. Die IBAN und BIC Ihres Finanzamts können dem Steuerbescheid oder sonstigen Schreiben des Finanzamts oder für alle Brandenburger Finanzämter der Seite **www.finanztamt.brandenburg.de** entnommen werden.

Die rechtliche Grundlage für den Einzug von SEPA-Lastschriften ist die Erteilung eines SEPA-Mandats. Ein Mandat umfasst sowohl die Zustimmung des Zahlungspflichtigen an den Zahlungsempfänger zum Einzug einer Zahlung per SEPA-Lastschrift, als auch den Auftrag an die Bank zur Einlösung der Zahlung. Sofern Sie dem Finanzamt bereits eine Einzugsermächtigung erteilt haben, erfolgt die Umstellung auf das SEPA-Lastschriftmandat automatisch.

Wie erfahre ich, ob ich meinem Finanzamt eine Einzugsermächtigung erteilt habe?

Hierzu werden Sie in den nächsten Tagen von Ihrem Finanzamt ein Schreiben mit den für Sie gespeicherten (neuen) Kontodaten erhalten. Treffen die Daten zu, brauchen Sie nichts weiter zu veranlassen. Ihre erteilte Einzugsermächtigung wird automatisch als SEPA-Lastschriftmandat weiter genutzt. Sollten die Daten nicht mehr aktuell sein, teilen Sie dem Finanzamt bitte umgehend die neue Bankverbindung schriftlich mit.

Was ist beim SEPA-Lastschriftmandat für die Kraftfahrzeugsteuer zu beachten?

Voraussetzung für die Zulassung eines Kraftfahrzeuges ist unter anderem die Erteilung einer Ermächtigung für das Finanzamt zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer vom Konto des Fahrzeughalters. Hierzu müssen Sie künftig bei der Zulassungsbehörde ein SEPA-Lastschriftmandat ausfüllen. Halten Sie als IBAN und BIC bereit, wenn Sie ein Kraftfahrzeug zulassen wollen. IBAN und BIC finden Sie auf Ihrem Kontoauszug oder ggf. auf Ihrer Bankkarte.

Weitere Informationen erhalten Sie unter **www.sepa-deutschland.de**.

(Presseinformation vom 15.10.2013)

V. Europafragen/Verschiedenes

51. 7. INTERNATIONALER DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2014 - VEREINIGTES KÖNIGREICH am 25. und 26. September 2014 in Bristol

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns wie folgt informiert:

„Der nächste INTERNATIONALE DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS wird im September 2014 in Bristol stattfinden. Erste Informationen zum Fachprogramm werden in Kürze im Internet auf unserer Homepage unter www.bstbk.de eingestellt.“

Wir verweisen insoweit auch auf die Anlagen zu diesem Mitteilungsblatt.

52. Bundessteuerberaterkammer legt steuerpolitische Empfehlungen vor

Unter dem Titel „Empfehlungen an den Steuergesetzgeber“ legt die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) heute ihr Fachwissen zu den Koalitionsverhandlungen vor. Darin untersucht sie einzelne Themenfelder der Steuerpolitik auf die Einhaltung der drei Prinzipien Steuergerechtigkeit, Planbarkeit und Praktikabilität. Mit der Zielsetzung Steuerpflichtige wie Finanzverwaltung gleichermaßen zu entlasten und damit für mehr Akzeptanz des Steuersystems zu sorgen, benennt die BStBK konkrete Handlungsoptionen.

BStBK-Präsident Vinken: „Mit dem Start in eine neue Legislaturperiode muss nun dringend etwas für die Steuergerechtigkeit getan werden. Technische Anpassungsmechanismen könnten die kalte Progression abbauen. Ergebnis wäre eine gerechtere Verteilung der Steuerlast. Auch die Selbstanzeige leistet einen bedeutenden Beitrag für mehr Steuergerechtigkeit. Sie ist eine wichtige Brücke zurück zur Steuerehrlichkeit und gewährt Zugang zu unerwarteten Steuerquellen. Die gesetzliche Regelung zur Selbstanzeige sollte rechtssicher und praxisnah ausgestaltet werden, damit dieses Instrument des Steuerrechts seine Bedeutung voll entfalten kann.“

Hinsichtlich der Planbarkeit im Steuerrecht, sieht die BStBK bereits im Gesetzgebungsprozess Optimierungsspielraum und empfiehlt längere Vorlaufzeiten für die Umsetzung von Gesetzen einzuplanen. Rückwirkende Gesetzesänderungen sollten vermieden werden, da sie die Planbarkeit wirtschaftlicher Entscheidungen und damit das Vertrauen in das Steuersystem gefährden. Auch der Schwebezustand bei der Erbschaftsteuer entspricht nicht dem Prinzip der Planungssicherheit. Die Bundessteuerberaterkammer fordert ein rechtssicheres, verfassungskonformes und umsetzbares Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz.

Praktikabilität von Steuergesetzen ist für Finanzverwaltung und Steuerpflichtige sowie ihre Berater von großer Bedeutung. Die BStBK moniert die Unterschiede im

Bereich des Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrechts, da sie unnötigen bürokratischen Aufwand verursachen. Dieser könnte nach Ansicht der BStBK durch eine Vereinheitlichung beider Normen signifikant reduziert werden.

Unter

http://www.bstbk.de/de/presse/Steuerpolitische_Empfehlungen/index.html ist die Broschüre abrufbar.

53. 8. Deutsche Meisterschaften der Steuerberater und Steuerberaterinnen im Marathon

Die Steuerberaterkammer Hessen hat uns wie folgt informiert:

„Zum ersten Mal hatte die Steuerberaterkammer Hessen das Vergnügen, die Deutschen Meisterschaften der Steuerberaterinnen und Steuerberater im Marathon am 27.10.2013 in Frankfurt am Main organisieren zu dürfen. Bereits am Vorabend des Marathons konnten sich die Läuferinnen und Läufer, die aus allen Teilen des Landes nach Frankfurt gereist waren, an einem Pasta-Buffer in unserer neuen Kammergeschäftsstelle stärken.

Der Startschuss für unsere 34 Läufer fiel am Sonntag um 10.30 Uhr und trotz des sehr stürmischen und teils regnerischen Wetters hatten sich rund 400.000 Zuschauer an die Strecke begeben, um die Athleten zu unterstützen.

Mit einer hervorragenden Zeit von 03:35:09 konnte sich Stefanie Branz (StBK Düsseldorf) den 1. Platz der Damen sichern. Bei den Männern lief Tobias Engelmann (StBK München) seinen Steuerberater-Mitläufern nur knapp davon und erreichte mit einer sehr guten Zeit von 02:53:30 das Ziel. Somit konnten sich die beiden den 1. Platz-Bembel als Siegesprämie sichern. Leider konnten die Alpenweinbembel für den 2. und 3. Platz der Damen nicht vergeben werden, weil keine weitere Teilnehmerin das Ziel passieren konnte. Den 2. Platz der Herren erreichte knapp hinter Platz 1 Uwe Welsch (02:54:05), ebenfalls dicht gefolgt von Platz 3, Thomas Sturm (02:55:21).

Besonders erfreulich ist die erfolgreiche Teilnahme von Jutta Rosseel, Mitarbeiterin der Kammergeschäftsstelle, die in einer Zeit von 04:52:37 das Ziel erreichte.

Wir gratulieren den Erstplatzierten sowie allen anderen Mitläufer/innen ganz herzlich zu dieser hervorragenden Leistung und bedanken uns bei der DATEV eG für das Sponsoring des Pasta-Essens und der eigens für diese Veranstaltung bestellten Läuferhirts.

Die gesamten Ergebnisse sowie ein paar Fotos übersenden wir Ihnen anbei.“

54. Tagungsband „Die Neuregelung der Selbstanzeige und ihre Probleme in der Praxis“ veröffentlicht

Der Tagungsband zum Symposium des DWS-Instituts 2012 mit dem Thema „Die Neuregelung der Selbstanzeige und ihre Probleme in der Praxis“ ist erschienen. Er enthält u. a. den Einführungsvortrag von Dr. Hartmut Schwab, BStBK-Vizepräsident und Mitglied des wissenschaftlichen Arbeitskreises „Steuerrecht“ und das Protokoll der Podiumsdiskussion.

Vor dem Hintergrund aktueller Praxisprobleme stand während des Symposiums die Verschärfung der Selbstanzeige durch das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz in der Diskussion. In seinem Einführungsreferat verdeutlichte Dr. Schwab die Probleme und die fehlende Rechtssicherheit, die sich durch die Neuregelung der Selbstanzeige in der Praxis ergeben haben. Nach kontroverser Debatte gab es die einheitliche Forderung nach einer Gesetzesänderung zur Selbstanzeige, um die existenten Praxisprobleme zu lösen und Kriminalisierung zu vermeiden. Das erfolgreiche Symposium des DWS-Instituts findet auch in diesem Jahr wieder statt. Am 2. Dezember 2013 werden Experten die Frage „Die Zukunft der Erbschaft- und Schenkungsteuer“ diskutieren.

Der Tagungsband kann über den Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH für 12,50 Euro zzgl. Versandkosten unter www.dws-verlag.de bestellt werden.

Weitere Informationen sind abrufbar unter www.dws-institut.de.

(Pressemitteilung der Bundessteuerberaterkammer vom 01.10.2013)

55. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 2013 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) unter anderem folgende Termine wahrgenommen:

18. Juli 2013:

Besuch einer japanischen Delegation in Berlin

Am 18. Juli 2013 begrüßte Hauptgeschäftsführerin Nora Schmidt-Kessler eine Delegation der japanischen TOKAI-Steuerberaterkammer. Die japanischen Steuerberater informierten sich über die Aufgaben der Bundessteuerberaterkammer und suchten den Erfahrungsaustausch in steuerrechtlichen Fragen.

21. August 2013:

3. Chancen-Workshop „Steuerberatung 2020“ - Sitzung des Ausschusses 01 „Zukunftsentwicklung des Berufs“

Am 21. August begrüßten Präsident Dr. Horst Vinken und Hauptgeschäftsführerin Nora Schmidt-Kessler den Ausschuss 01 zum 3. Chancen-Workshop. Die Ausschussmitglieder diskutierten die Ergebnisse der Zu-

kunfts-Workshops „Wettbewerb um Mitarbeiter“ sowie „Wettbewerb um Mandanten“. Ihr Ziel war es, Strategien für die zukunftsfähige Kanzlei zu entwickeln, die die Basis für die Zukunftsstrategie der Bundessteuerberaterkammer und der Steuerberaterkammern bilden sollen.

27. August 2013:

9. Sitzung des Ausschusses 21 „Sozialversicherungsbeitragsrecht, Lohnsteuer“

Die Ausschussmitglieder diskutierten die Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) und die Neuerungen durch die Reform des Reisekostenrechts. Ein Vertreter der Deutschen Rentenversicherung Bund erläuterte eingehend die für den 1. Januar 2014 vorgesehene Möglichkeit der freiwilligen elektronisch unterstützten Betriebsprüfung in der Sozialversicherung. Weiter erörterten die Mitglieder des Ausschusses das Optimierte Meldeverfahren in der Sozialen Sicherung (OMS) und die Frage der Vertretungsbefugnis von Steuerberatern in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten.

3. September 2013:

Sommerfest der BStBK

Am 3. September lud das Präsidium zum traditionellen Sommerfest der Bundessteuerberaterkammer nach Berlin ein. Präsident Dr. Horst Vinken hieß rund 200 Gäste aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Kammern und Verbänden sowie zahlreiche Angehörige des Berufsstandes willkommen. Redner der Veranstaltung waren neben Dr. Vinken der Parlamentarische Staatssekretär im BMF, Hartmut Koschyk, MdB, und der Berliner Finanzsenator, Dr. Ulrich Nußbaum. Des Weiteren begrüßte Dr. Vinken die Bundestagsabgeordnete Lisa Paus und den Bundesvorsitzenden der Deutschen Steuer-Gewerkschaft Thomas Eigenthaler.

4. September 2013:

22. Sitzung des Ausschusses 60 „Verfahrens-/Strafrecht“

Neben der Diskussion zur Notwendigkeit der Einführung eines Fachberaters für Steuerstrafrecht beschäftigten sich die Ausschussmitglieder mit der Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer zum Entwurf eines BMF-Schreibens zu den GoBD. Weitere Themen der Sitzung waren das Vorgehen in Bezug auf die Problematik der Selbstanzeige und die Anpassung verfahrensrechtlicher Vorschriften an die elektronische Abgabe der Steuererklärung.

12. und 13. September 2013:

Fachgespräch zu den GoBD beim Bundesfinanzministerium

Präsidialmitglied Roland Kleemann vertrat die Bundessteuerberaterkammer beim vom Bundesfinanzministerium initiierten Fachgespräch zu den GoBD. Die Experten hatten es sich zum Ziel gesetzt, streitige Punkte im Entwurf eines BMF-Schreibens zu den GoBD auszuräumen und verbleibende aufzuzeigen. Auf der einen Seite waren Angehörige des BMF und einiger Länderfinanzverwaltungen vertreten und auf der anderen Seite Vertreter der Wirtschaftsverbände und der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe.

26. September 2013:**26. Sitzung des Ausschusses 40 „Vereinbare Tätigkeiten“**

Die Ausschussmitglieder erörtern das anzuratende Verhalten von Steuerberatern bei Überschuldung des Mandanten. Darüber hinaus wurde die Prüfung von Finanzanlagenvermittlern nach der Finanzanlagenvermittlungsverordnung als neues Betätigungsgebiet für Steuerberater diskutiert. Auf Einladung des Ausschusses stand der Leiter der zuständigen Abteilung der Industrie- und Handelskammer München und Oberbayern als Diskussionspartner zur Verfügung.

56. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum vom 01.10.2013 bis 31.12.2013

07.10. bis 11.10.2013	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2013/2014
08.10.2013	OLG Brandenburg, Teilnahme an einem wettbewerbsrechtlichen Verfahren
08.10./09.10./10.10.2013	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2013 in Königs Wusterhausen
09.10.2013	Seminar „Richtige und professionelle Abrechnung – die neue Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) anhand von Musterrechnungen“
11./12./13.10.2013	5. Internationale Steuerberater-Konferenz in Wrocław
14.10.2013	Rechnungsprüfung Steuerberaterkammer
17.10.2013	Leserforum Lausitzer Rundschau
19.10.2013	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
21.10./22.10.2013	36. Deutscher Steuerberatertag in Berlin
24.10.2013	21. Warnemünder Steuerfachtagung
24.10.2013	HLBS-Hauptverbandstagung
25.10.2013	Agentur für Arbeit Potsdam Vorstellung des Ausbildungsberufs „Steuerfachangestellte/r“
26.10.2013	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr
26.10.2013	Berufsinformationsbörse Stadthaus Cottbus zum Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

29.10.2013	DWS-Institut 46. Jahresarbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen“
04.11./05.11.2013	Bundessteuerberaterkammer – Geschäftsführertagung
06.11.2013	Arbeitsagentur Cottbus – Vorstellung des Ausbildungsberufs „Steuerfachangestellte/r“
07.11.2013	Steuerberaterkammer Brandenburg – Seminar „Aktuelles Steuerrecht“
07.11. bis 09.11.2013	15. Arbeitstagung der norddeutschen Steuerberaterkammern
09.11.2013	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
12.11.2013	Neubestellung Steuerberater
12.11.2013	Gespräch mit dem Präsidenten des Landesverbandes der Freien Berufe
13.11.2013	Vorstandssitzung, 43 Tagesordnungspunkte, davon 8 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge
13.11.2013	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung
15.11./16.11.2013	Berufsausbildung – Seminar „Klausurentchnik“ in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2013/2014
15.11./16.11.2013	Teilnahme an der Messe EINSTIEG ABI Berlin
21.11.2013	Außerordentliche Mitgliederversammlung „Potsdamer Steuerforum“
22.11.2013	Potsdamer Steuerforum – Vortrag
23.11.2013	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr
23.11.2013	Ordentliche Kammerversammlung
23.11.2013	Vorstandssitzung, 10 Tagesordnungspunkte, davon 3 berufsaufsichtliche Vorgänge
26.11./27.11.2013	Berufsausbildung zum/zur „Steuerfachangestellten“ Schriftliche Abschlussprüfung Herbst/Winter 2013/2014
02.12.2013	DWS-Mitgliederversammlung

03.12.2013	Mündliche Prüfung zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“	10.02. bis 28.02.2014	Mündliche Steuerberaterprüfung
03.12.2013	Bundessteuerberaterkammer - Präsidentengespräch	12.02.2014	Vorstandssitzung
04.12.2013	Steuerberatung 2020 – Workshop Bundessteuerberaterkammer	15.02.2014	Berufsausbildung – Crash-Kurs Zwischenprüfung „Steuerfachangestellte/r“
07.12.2013	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr	22.02.2014	Berufsausbildung – Crash-Kurs Zwischenprüfung „Steuerfachangestellte/r“
09.12.2013	Bundessteuerberaterkammer 39. Sitzung Ausschuss 31 „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“	27.02.2014	Seminar „Aktuelle Entwicklung im Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht“
09.12.2013	Jahrestreffen der Wirtschaftsprüferkammer	05.03.2014	Berliner Steuerfachtagung
11.12./12.12./13.12.2013	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“	08.03.2014	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr
14.12.2013	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr	10.03.2014	Berufsausbildung – Zwischenprüfung „Steuerfachangestellte/r“
19.12.2013	Landgericht Potsdam – Teilnahme an einem wettbewerbsrechtlichen Verfahren	20.03.2014	Seminar „Aktuelles Steuerrecht“
		21.03.2014	Feierliche Bestellung neuer Steuerberater im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder
		22.03.2014	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr

VI. Termine

		28.03./29.03.2014	Berufsausbildung – „Klausurentchnik“ in Vorbereitung auf schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“
14.01.2014	Neujahrsempfang „Horizonte 2014“		
17.01. und 18.01. 2014	Berufsausbildung – Crash-Kurs Vorbereitung mdl. Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2013/14	31.03./01.04.2014	89. Bundeskammerversammlung
23.01.2014	Seminar „Grundlagen des Vergütungsrechts (StBVV) richtige u. professionelle Abrechnung gegenüber dem Mandanten“	05.04.2014	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
18.01./19.01.2014	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang auf die mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“	08.04. und 09.04.2014	Eignungsprüfung StB 2014
03.02. bis 07.02.2014	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2014	09.04.2014	Vorstandssitzung
05.02.2014	Seminar „Was tun, wenn die Steuerfahndung kommt – Durchsuchung u. Beschlagnahme beim Steuerberater“	12.04.2014	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
08.02.2014	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang „Steuerfachangestellte/r“ Zwischenprüfung 2014	06.05. und 07.05.2014	Berufsausbildung – schriftliche Abschlussprüfung Sommer 2014 „Steuerfachangestellte/r“
		09.05.2014	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
		19.05 und 20.05.2014	52. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2014 in Berlin

24.05.2014	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr	20.10. bis 24.10.2014	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2014/15
11.06.2014	Vorstandssitzung		
12.06.2014	Seminar „Aktuelle steuer- und zivilrechtliche Entwicklung im GmbH-Recht“	27.10. und 28.10.2014	37. Deutscher Steuerberaterkongress in München
13.06. und 14.06.2014	Berufsausbildung – Crash-Kurs“ Vorbereitung mündliche Abschlussprüfung 2014 „Steuerfachangestellte/r“	30.10.2014	22. Warnemünder Fachtagung Steuern-Recht-Wirtschaft
14.06.2014	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr	06.11.2014	Seminar „Aktuelles Steuerrecht“
16.06. bis 02.07.2014	„Steuerfachangestellte/r“ – Mündliche Abschlussprüfung Sommer 2014	08.11.2014	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
28.06.2014	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr	13.11.2014	Vorstandssitzung
05.07.2014	Ausbildungsabschlussfeier im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder	13.11.2014	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung
10.09.2014	Vorstandssitzung	14.11. und 15.11.2014	Berufsausbildung – Seminar Klausurentchnik in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2014/15
10.09.2014	Sitzung Berufsbildungsausschuss	14.11. und 15.11.2014	Messe EINSTIEG ABI Berlin
10.09.2014	Treffen mit ehrenamtlich tätigen Berufskollegen	22.11.2014	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr
13.09.2014	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr	22.11.2014	Ordentliche Kammerversammlung
15.09. und 16.09.2014	90. Bundeskammerversammlung	22.11.2014	Vorstandssitzung
18.09.2014 20.09.2013	Seminar „Aktuelle steuerliches Verfahrensrecht“	25.11. und 26.11.2014	Berufsausbildung – schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellten“ Herbst/Winter 2014/15
25.09. und 26.09.2014	7. Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress	06.12.2014	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr
27.09.2014	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr	09.12.2014	Mündliche Prüfung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
07.10. bis 09.10.2014	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2014	10.12./11.12. 12.12.2014	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
11.10.2014	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	13.12.2014	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr
18.10.2014	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“		

VII. Anlagen